

# Bauleitplanung der Oranienstadt Dillenburg, Kernstadt



## Bebauungsplan „Fachmarktzentrum am Stadion“

( = Änderung des Bebauungsplanes E 1.1 „Sportzentrum Dillenburg“ (1974) und  
Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Hintergasse“ (1985) bzw. dessen 1. Ändg. (2017) sowie  
Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadt Dillenburg“ (2017))

Begründung zur Satzung

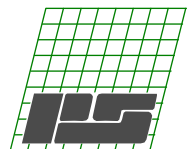
**TEIL 2:**  
- Umweltbericht -

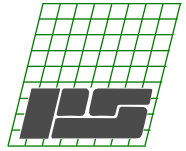
Stand 05- 2018  
(Satzungsbeschluss 21.06.2018)

Planstand:  
Begr. zur Satzung, Mai 2018  
Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden  
T 06403/ 9503-17 F 06403/ 9503-30  
email: hrichter@seifertplan.de

PLANUNGSGRUPPE  
PROF. DR. V. SEIFERT





### **Vorbemerkung:**

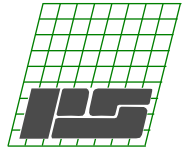
Im Rahmen der Entwurfsoffenlage und der Behördenbeteiligung (§§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB) zum Bebauungsplan wurden keine Hinweise und Anregungen zum Umweltbericht vorgebracht.

Im Ergebnis der jeweiligen Abwägungsentscheidung zu den Stellungnahmen sind/ waren im Bebauungsplan lediglich einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Vordiesem Hintergrund und den nachfolgenden Ausführungen bleibt der Bericht zur Umweltprüfung (Umweltbericht) zur Satzung des Bebauungsplanes unverändert:

Ogleich das Bauleitplanverfahren vor der BauGB-Novelle 2017 eingeleitet wurde und der Umweltbericht (gemäß der Überleitungsvorschrift des § 254c BauGB) entsprechend der geänderten Anlage 1 zum BauGB zu ändern/ anzupassen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 214 BauGB diesbezüglich kein Handlungserfordernis.

Dies, da im Zuge des Bauleitplanverfahrens (seit der BauGB-Novelle) keine anderen oder neuen Belange oder Aspekte bekannt wurden, die zu einer veränderten Bewertung der Umweltsituation und der in Folge des Bebauungsplanes zu erwartenden Veränderungen führen würden und somit auf das Ergebnis der Abwägung und der Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes keinen Einfluss hätten (vgl. § 214 BauGB).



## **Inhalt**

### **A Beschreibung der Planung**

#### **B Gesetzliche und planerische Vorgaben**

- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Bei der Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigende Kriterien
- B3 Planungsvorgaben und Informationen

#### **C Beschreibung der Umwelt**

##### **C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)**

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Wechselwirkungen

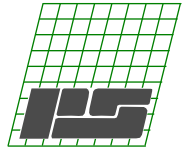
##### **C2 Menschliche Nutzung**

- C2.1 Mensch
- C2.2 Kultur- und Sachgüter

#### **D Bewertung der Umweltsituation**

#### **E Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

- E1 Schutzgut Mensch
- E2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
- E3 Schutzgut Boden (mit Abarbeitung der Bodenschutzbelange)
- E4 Schutzgut Wasser
- E5 Schutzgut Landschaft
- E6 Schutzgut Klima



---

**F Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

- F1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- F2 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- F3 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- F4 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- F5 Interne Kompensationsmaßnahmen
- F6 Externe Kompensationsmaßnahmen
- F7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

**G FFH-Prognose**

**H Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

**I Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

**J Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

**K Monitoring**

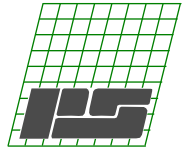
**L Angewendete Methoden**

**M Zusammenfassung**

**N Festsetzungsvorschläge**

**Anlagen**

- Bestandsaufnahme Stand Febr. 2016/ März 2017



## **A Beschreibung der Planung**

### **Planinhalte**

Gegenstand des in der Umweltprüfung zu beurteilenden Bebauungsplanes ist eine ca. 3,0 ha große Fläche im Dilltal in der westlichen Kernstadt Dillenburg. Ein gegenwärtig für Sportzwecke genutztes Gelände wird umgewandelt in eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel und den dafür erforderlichen Stellplätzen.

Vorgesehen und gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums (RP) Gießen zur Abweichung von den Zielen und Darstellungen des Regionalplanes Mittelhessen zulassungsfähig sind, neben einem Lebensmittelvollsortimenter, ein Nonfood-Discountmarkt, ein Drogeriemarkt, zwei/drei Bekleidungsfachmärkte, ein Schuhfachmarkt und ein Fachmarkt für Möbel/ Wohnaccessoires. Ein vorhandenes Fitnessstudio wird übernommen.

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes, dem Freiflächenplan und dem Zulassungsbescheid des RP Gießen ergeben sich die folgenden Kennzahlen:

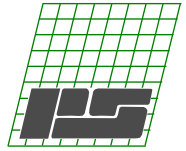
- ❖ GRZ 0,8 (mit zulässiger Überschreitung durch Stellplätze und ihre Zufahrten).
- ❖ Maximale Gebäudehöhe 9,5 m.
- ❖ Gemäß Freiflächenplan nur 1-geschossige Bebauung.
- ❖ Ca. 250 Stellplätze für Kunden.
- ❖ Maximale Gesamtverkaufsfläche 5.480 m<sup>2</sup> gemäß Bescheid des RP Gießen.
- ❖ Lage der Einkaufsmärkte im Süden und Westen, der Parkplätze im Norden und Osten des Plangebiets.
- ❖ Bau einer am Südrand voraussichtlich erforderlichen Stützmauer nur innerhalb der Sonderbaufläche.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden am Nord- und Südrand ausgewiesen:

- ❖ Am Südrand weitgehender Erhalt, der gehölzbestandenen Böschung zur Siegener Straße, Rodungen von ca. 300 m<sup>2</sup> bzw. 100 m<sup>2</sup> sind nur im Ostteil bzw. am der Westende erforderlich.
- ❖ Am Nordrand Teilerhalt der Wiesenbrache südlich der Dill und Entwicklung als Sukzessionsfläche.

Ein zweiter, ca. 0,44 ha großer Teilgeltungsbereich ca. 400 m östlich vom Fachmarktzentrum dient der Ertüchtigung des Kreisverkehrsplatzes Konrad-Adenauer-Allee/ Hauptstraße/ Moritzstraße für den durch die Planung zu erwartenden Mehrverkehr. Vorgesehen ist insbesondere ein südostseitiger Bypass des Kreisels von der Hauptstraße zur Konrad-Adenauer-Straße.

Da der Teilgeltungsbereich 2 im bebauten Innenbereich liegt und eine Zunahme der Versiegelungszunahme zum Planungsstand 12/2017, sofern überhaupt gegeben, vernachlässigbar ist, besteht kein Erfordernis für eine Berücksichtigung bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung.



## **Lage**

Das Gebiet liegt etwa gut 700 m westlich vom Stadtzentrum, sodass es von dort aus gesehen auch fußläufig noch erreichbar ist.

Ostwärts schließen sich an das Plangebiet das Stadion und das Hallenbad „Aquarena“ mit angeschlossenen großflächigen Parkplätzen an, die nördliche Begrenzung bildet die Dill, die südliche die Böschungskante zur Siegener Straße, die westliche die aufgeböschte Verbindungsschleife von der B 277 zur B 253.

## **Verkehrerschließung**

Die Verkehrerschließung erfolgt, da von den angrenzenden Schnellstraßen kein Abzweig möglich ist, von Osten über die Stadionstraße und damit letztlich innenstadtnah über den Kreisel Konrad-Adenauer-Straße. Auf der Zufahrtsroute führt die Planung zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, laut Verkehrsgutachten werden 4.500 zusätzliche Fahrten pro Werktag prognostiziert. Die westseitige Straße „Am Sportzentrum“ wird gemäß Freiflächenplan nur als Zufahrt für einen dort ansässigen Betrieb genutzt.

## **Alternativen**

Gemäß dem Antrag zur Abweichung von den Vorgaben des Regionalplanes sind für das Einzelhandelsvorhaben keine sinnvollen Standortalternativen gegeben. Dabei bildet die fußläufige Erreichbarkeit ein wichtiges Kriterium.

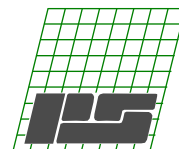
## **Ausgangszustand**

Gegenwärtig befinden sich auf dem Gelände ein Sportplatz mit Feinsplittdecke, eine Sport-/Tennishalle, ein Vereinsgebäude mit Gastronomie und Fitnessstudio und angrenzend an die Dill eine brach liegende Fläche mit aktuell offenbar nicht genutzten Kleinspielfeldern.

Im Norden verkleinert die Planung etwas das mit Scherrasen und Baumgruppen bewachsene Freigelände des Aquarena-Bades.

Für die vorhandenen Sportanlagen existiert ein alter Bebauungsplan, der am 12.01.1976 rechtskräftig geworden ist. Allerdings eignet er sich mangels diesbezüglich relevanter Festsetzungen nicht als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung, sodass Basis für den Eingriff der aktuelle Bestand ist. Nach Information seitens der Stadt war das Plangebiet auch schon davor teilweise gewerblich genutzt, sodass ein naturnaher Zustand auf jeden Fall lange zurückliegt und Bodenbelastungen nicht auszuschließen sind.

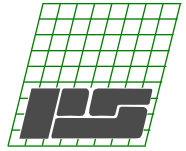
Erhöhte Biotopwertigkeit hat, neben der vorgenannten Brachfläche an der Dill, die mit Gehölzen bewachsene Steilböschung unterhalb der Siegener Straße, welche die südliche Plangrenze bildet. Das Freigelände des „Aquarena“ hat parkartigen Charakter. Die nördlich von „Aquarena“ und Stadion verlaufende Dill ist zwar FFH-Gebiet, wurde aber im Zuge des Schnellstraßenbaus (B 277 = Konrad-Adenauer-Straße), Anfang der 1970er-Jahre naturfern ausgebaut.



## Flächenaufstellung

<b>Bestand 02/ 2016</b>	
<b>Flächen mit mittlerer bis erhöhter Naturschutzwertigkeit</b>	
<i>Gehölz aus heimischen Sträuchern und jungen Laubbäumen</i>	0,45 ha
<i>Ruderalwiese brach, nährstoffreich, mäßig feucht</i>	0,17 ha
<i>Ruderalwiese brach, nährstoffreich, normalfrisch</i>	0,15 ha
<i>Wiese brach, mäßig nährstoffreich</i>	0,05 ha
<i>Strauchgehölz spontan (Dillufer)</i>	0,01 ha
<b>Teilsumme</b>	<b>0,83 ha</b>
<b>Nicht versiegelte Flächen mit geringer Naturschutzwertigkeit</b>	
<i>Scherrasen</i>	0,12 ha
<i>schütterere kurzlebige Ruderalvegetation</i>	0,10 ha
<i>Baumpflanzung, Zierhecke</i>	0,05 ha
<i>Sandplatz</i>	0,03 ha
<b>Teilsumme</b>	<b>0,30 ha</b>
<b>Bebaute oder befestigte Flächen</b>	
<i>wassergebundene Bodenbefestigung (vor allem Sportplatz)</i>	1,08 ha
<i>Gebäude</i>	0,35 ha
<i>Betonpflaster</i>	0,21 ha
<i>Vollversiegelung</i>	0,16 ha
<i>Tribüne aus Betonsteinen</i>	0,08 ha
<b>Teilsumme</b>	<b>1,88 ha</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3,01 ha</b>
<b>Versiegelungsgrad</b>	<b>62 %</b>

<b>Planung Stand 11/ 2017</b>	
<b>Bebaute oder befestigte Flächen (einschl. Überschreitungen bis GRZ 0,9)</b>	
<i>bebaute oder versiegelte Sonderbaufläche</i>	1,19 ha
<i>Stellplätze mit wasserdurchlässiger Befestigung</i>	0,92 ha
<i>Öffentliche Straßenfläche am Westrand (wie Bestand)</i>	0,11 ha
<b>Teilsumme</b>	<b>2,22 ha</b>
<b>Nicht versiegelte Flächen mit geringer Naturschutzwertigkeit</b>	
<i>Mindestbegrünung bei GRZ 0,8 plus zulässige Überschreitungen</i>	0,24 ha
<b>Teilsumme</b>	<b>0,24 ha</b>
<b>Flächen mit mittlerer bis erhöhter Naturschutzwertigkeit</b>	
<i>Erhalt von Gehölzen am Südrand</i>	0,46 ha
<i>Erhalt von Brachen und Gehölzen in Dillnähe</i>	0,09 ha
<b>Teilsumme</b>	<b>0,55 ha</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3,01 ha</b>
<b>Versiegelungsgrad</b>	<b>74 %</b>



### Eingriffsrelevante Veränderungen

- ❖ Abnahme der Flächen mit mittlerer bis erhöhter Naturschutzwertigkeit um 0,28 ha bzw. 34 %.
- ❖ Zunahme der bebauten oder befestigten Flächen um 0,34 ha von 62 % auf 74 %.

## **B Gesetzliche und planerische Vorgaben**

### **B1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.8 zum UVP-Gesetz gehört die Bauleitplanung (sowohl Flächennutzungs- wie Bebauungspläne) zu den UVP-pflichtigen Plänen und Programmen, die in diesem Fall wegen der bloßen Rahmenfestsetzung der im Plan enthaltenen Normen Strategische Umweltprüfung genannt wird.

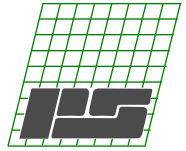
§ 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) legt fest, dass Bebauungspläne, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) abzuarbeiten sind. Eine UVP-Pflichtigkeit ergibt sich für die Planung auch aus der Festsetzung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit umfangreichen Parkplätzen. Mit 5.480 m<sup>2</sup> wird die Mindestgrenze von 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für eine (zumindest im Außenbereich) verpflichtende Umweltprüfung überschritten (Nr. 18.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben im UVPG). Zwar handelt es sich beim Plangebiet nicht um einen städtebaulichen Außenbereich, aber die wesentliche Änderung der bisherigen Nutzung und die wesentliche Abweichung vom Charakter der Umgebung wurden als weitere Anhaltspunkte für eine UVP-Pflichtigkeit gewertet. Zugleich ergibt sich aus diesen Merkmalen, dass die Planung nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB abgearbeitet werden kann.

Im Baugesetzbuch ist § 2 Abs. 4 maßgeblich: Im Umweltbericht zu prüfen sind die in § 1 und 1a BauGB aufgezählten Belange. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Für die Gliederung ist die Anlage 1 anzuwenden, welche die unbedingt zu berücksichtigenden Aspekte aufführt. Umfang und Detaillierungsgrad bleiben der Gemeinde überlassen, soweit eine ausreichende Abwägungsgrundlage gewährleistet ist. Unangemessen hohe Standards sind also nicht gefordert, Grundlage sind der gegenwärtige Wissenstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Vorhandene Pläne sind für die Umweltprüfung heranzuziehen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung.

Gemäß § 1 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzuarbeiten und so weit wie möglich auszugleichen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt





im Regelfall, so auch hier, anhand der hessischen Kompensations-Verordnung (KV) vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Begriffs „Erheblichkeit“ ist anzumerken, dass der Begriff in der Umweltprüfung enger anzuwenden ist als in der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Für deren angemessene Anwendung kann auch die Berücksichtigung untergeordneter oder kleinflächiger Auswirkungen, die im Sinne der Umweltprüfung nicht als erheblich einzustufen sind, erforderlich werden.

Inhaltlich sind bei der hier zu prüfenden Planung insbesondere die folgenden Belange bedeutsam, weil u.U. kritisch:

- ❖ Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- ❖ Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten, weil hier angrenzend.
- ❖ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
- ❖ Die Vermeidung von Emissionen.
- ❖ Die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- ❖ Berücksichtigung von Vermeidung und Verringerung von Verkehr im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung.
- ❖ Belange des Hochwasserschutzes.
- ❖ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, z.B. durch Maßnahmen der Innenentwicklung.

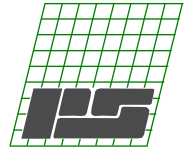
Speziell die technischen Kriterien lassen sich voraussichtlich erst auf der nachfolgenden Ebene des Bauantrags abarbeiten, da im aktuellen Bebauungsplanverfahren noch keine vertiefte bauliche Konzeption vorliegt.

Prüfmaßstab sind die Schutzziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ob eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bestimmt sich durch § 34 BNatSchG. Fallweise sind auch besondere fachgesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen, die sich z.B. aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Hessischen Wassergesetz oder dem Hessischen Forstgesetz ergeben.

## **B2 Bei der Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigende Kriterien**

(Nummerierung gemäß Kriterienkatalog):

- 1.1 Größe des Vorhabens: Erfüllt, siehe Pkt. B1.
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft: Im Sinne der Umweltprüfung erhebliche Verschlechterungen bei den Schutzgütern Wasser, Boden und (wegen verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen) Lokalklima, die anderen Schutzgüter sind weniger erheblich betroffen. Siehe Kap. E.
- 1.3 Abfallerzeugung: Das Vorhaben ist mit Abfallerzeugung verbunden, aber keine ungewöhnlichen Abfallmengen oder Problemabfälle, damit kein Kriterium für UVP-Pflicht.



- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung: Lärm und Luftverschmutzung durch im Plangebiet und im Umfeld erheblich zunehmenden Kfz-Verkehr, damit Kriterium für UVP-Pflicht. Siehe Kap. E.
- 1.5 Unfallrisiko: Keine speziellen Unfallrisiken.
- 2.1 Ökologische Empfindlichkeit des Gebiets: Zwar Vorbelastung durch die großenteils schon vorhandene Bebauung, aber dennoch gegeben wegen Auenlage und potenziellem Überschwemmungsgebiet, damit UVP-Kriterium.
- 2.2 Besondere Qualität der naturschutzrechtlichen Schutzgüter: Nein.
- 2.3.1ff Naturschutzrechtliche Schutzflächen: FFH-Gebiet lokal angrenzend, deshalb trotz fehlender negativer Auswirkungen Kriterium für UVP-Pflicht. Andere naturschutzrechtliche Schutzkategorien sind nicht betroffen.
- 2.3.8 Wasserrechtliche Schutzflächen: Nicht vorhanden, aber weil laut Wasserbehörde in Teilen faktisches Überschwemmungsgebiet, als Kriterium für UVP-Pflicht zu werten.
- 2.3.9 Gebiete mit Überschreitung EU-rechtlich festgelegter Umweltqualitätsnormen: Nein.
- 2.3.10 Gebiet hoher Bevölkerungsdichte: Als zentraler Ort und wegen innenstadtnaher Lage ja, damit Kriterium für UVP-Pflicht.
- 2.3.11 Denkmalschutzbelange: Nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen.
- 3.1 Ausmaß der Auswirkungen: Bei ca. 3 ha Planfläche, flächenmäßig überschaubaren verkehrlichen Mehrbelastungen außerhalb vom Plangebiet (Zufahrtsroute) und nur in geringem Umfang betroffener Wohnbevölkerung ist eine Erheblichkeit als Kriterium für eine Umweltprüfung nicht zwingend gegeben.
- 3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen: Nein.
- 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen: Nein.
- 3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen: Ja, sicher zu erwartende Verschlechterungen als Kriterium für UVP-Pflicht.
- 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen: Dauerhafte, ständige und irreversible Auswirkungen sind gegeben, also Kriterium für UVP-Pflicht.

### **B3 Planungsvorgaben und Informationen**

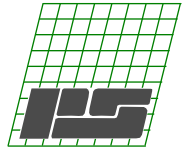
#### Regionalplan Mittelhessen 2010

- ❖ Darstellung „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“
- ❖ Darstellung „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“
- ❖ Überlagerung mit den Funktion „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“

#### Regionalplan-Abweichungsverfahren

Der Planung vorausgegangen ist ein Verfahren zur Abweichung von den Zielen und Darstellungen des Regionalplanes.

Die Abweichung zum Zweck der Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.480 m<sup>2</sup> wurde mit Datum vom 01.06.2016 zugelassen.



### Flächennutzungsplan der Stadt Dillenburg

Im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan wird/ wurde der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dillenburg geändert.

Der bislang wirksame FNP (1997) stellte das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Schwimmbad/ Sportplatz dar; Randzonen an der Dill und am südlichen Berghang wurden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

### Landschaftsplan der Stadt Dillenburg (2000)

Keine Darstellung von Entwicklungsmaßnahmen. Siehe auch Kap. C1.3, Fledermäuse.

### Natura-2000-Flächen

Die an das Plangebiet grenzende Dill ist trotz ihres naturfernen Zustandes Bestandteil des FFH-Gebiets 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“. In Dillenburg ist der gesamte Dillverlauf im Stadtgebiet einbezogen. Schutzgegenstand ist das Gewässer einschließlich der Uferbereiche, Zielarten sind Groppe und Bachneunauge. Auenbereiche jenseits der Uferböschung sind im Umfeld der Planung nicht einbezogen.

### Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Die an das Plangebiet grenzende Dill ist auch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996 (StAnz 1996/52/53, S. 4327 ff), das im Stadtbereich Dillenburg ebenfalls auf das Gewässer begrenzt ist und mit dem FFH-Gebiet deckungsgleich ist.

In der Präambel zur Verordnung wird u.a. auf folgende Umstände und Ziele hingewiesen:

- ❖ Schutz vorrangig der unbebauten Auenlandschaft.
- ❖ Berücksichtigung der unterschiedlichen, u.U. auch entgegenstehenden Nutzungsansprüche in den meist dicht besiedelten Tälern.
- ❖ Unter dieser Prämisse soll ausdrücklich ein gewisser Spielraum für weitere Siedlungs-, Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklungen im Rahmen verbindlicher Planungen ermöglicht werden.

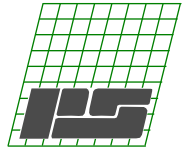
Zu den besonders erhaltungswürdigen Biotopen gehören gemäß § 2 u.a. die naturnahen Fließgewässerabschnitte, während die anderen aufgeführten Biotoptypen im Planungsumfeld nicht oder (Ufergehölze, Hochstaudensäume) nur rudimentär vorhanden sind. Die im Nordzipfel des Plangebiets südwärts an die Uferzone angrenzende Brache gehört schon nicht mehr zum LSG.

Da die Gewässerparzelle in dem kurzen hier relevanten Abschnitt nicht verändert oder nachhaltig beeinträchtigt wird, werden die in § 3 aufgezählten Verbote nicht berührt. Damit erfüllt die Planung auch die zuvor genannte Vorgabe, mit der LSG-Zielsetzung verträgliche Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen weiterhin zu ermöglichen.

### Sonstige Naturschutzkategorien

Andere naturschutzrechtliche Schutzflächen sind im Planungsumfeld nicht vorhanden. Gleiches gilt für nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG geschützte Biotope und für europarechtlich besonders zu schützende Lebensraumtypen.

Von europarechtlich streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten sind höchstens die Haselmaus sowie Baum- oder Gebäudequartiere von Fledermausarten nicht gänzlich auszuschließen.



### Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb des rechtskräftig festgestellten Überschwemmungsgebiets der Dill, welches angrenzend an die Planung nur die Dill einschließlich Uferböschung umfasst. Die Aue wird erst westlich des B-253-Damms einbezogen. Es orientiert sich am 100-jährlichen Hochwasser. Die untere Wasserbehörde weist aber darauf hin, dass auch bei Fehlen eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes Wasser im Hochwasserfall in das Plangebiet eindringen kann.

### Wassergewinnung

Liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein Brunnen zwischen „Aquarena“ und Stadion wird nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde für das Schwimmbad genutzt.

## **C Beschreibung der Umwelt**

### **C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)**

#### **C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen**

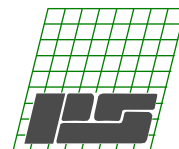
Der größte Teil des Plangebiets wird als Sportplatz mit Feinsplittdecke, Sport-/Tennishalle, Gastronomie-/ Vereinsgebäude, Parkplatz oder Straße/ Fußweg genutzt und hat also nur sehr geringen naturschutzfachlichen Wert. An Rändern ist örtlich Platz für schmale Brachwiesenstreifen mit Ruderalarten und z.T. jungen Gehölzen.

Erhöhten Biotopwert haben innerhalb der Plangrenze zwei Bereiche:

- Im nördlichen „Zipfel“ angrenzend an die Dill Brachfläche mit den üblichen nährstoffliebenden Hochstauden und -gräsern, wobei der Feuchtezeiger Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) die häufigste Art darstellt. Direkt am Ufer kleinflächig auch Weidengebüsch.
- Die 5-10 m hohe Böschung am Südrand zwischen Sportplatz und Siegener Straße ist vorwiegend mit Sträuchern und jungen Laubbäumen bewachsen, wobei die Artenvielfalt relativ groß ist. Neben heimischen Gehölzen sind auch angepflanzte Pyramidenpappeln vorhanden. Im Westteil, also südlich der Sporthalle vereinzelt auch mittelalte Laubbäume. Oberhalb vom Sportplatz ist den Gehölzen ein Streifen mit nur mäßig nährstoffreicher Brachwiese vorgelagert, die gemäß Aufnahme im Frühjahr 2016 relativ artenreich ist.

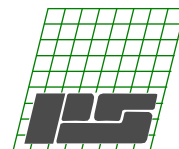
#### **C1.2 Flora**

Erwartungsgemäß dominieren Trivialarten der Ruderalfluren und Ruderalwiesen, wobei im Nordzipfel in Dillnähe auch Feuchtezeiger auftreten. Einzig die Böschung südlich vom Sportplatz weist neben allgemein verbreiteten Nährstoffzeigern auch Grünland- und Saumarten weniger nährstoffreicher Standorte auf. Zwar war jahreszeitlich bedingt am 05.02.2016 nur ein Teil der Arten anzuspüren, für eine angemessene Bewertung wurde dies aber für ausreichend befunden, weswegen auf weitere Erhebungen verzichtet werden konnte.



Dies auch vor dem Hintergrund, dass die genannte Böschung als botanisch artenreichste Struktur größtenteils unverändert bleiben soll.

<b>Am 25.02.2016 ermittelte Spontanarten</b>		
<b>Arten des Intensivgrünlands</b>		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Gemeiner Löwenzahn	
<b>Arten des Extensivgrünlands</b>		
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	Südwestrand
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	südlich Sportplatz
<b>Arten der mehrjährigen Brach- und Ruderalfluren</b>		
<i>Arctium sp.</i>	Kletten-Art	
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriech-Hahnenfuß	
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	
<b>Arten der kurzlebigen Ruderalfluren</b>		
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut	
<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut	
<b>Arten nährstoffreicher Wald- und Gebüschsäume</b>		
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	
<i>Chaerophyllum temulum</i>	Hecken-Kälberkropf	
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeublättriger Ehrenpreis	
<b>Arten mäßig nährstoffreicher Wald- und Gebüschsäume</b>		
<i>Inula conyzae</i>	Dürrwurz	vereinzelt südlich Sportplatz
<i>Potentilla sterilis</i>	Erdbeer-Fingerkraut	südlich Sportplatz
<b>Arten feucht-nasser Standorte</b>		
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	
<b>Heimische Sträucher (hauptsächlich spontan an der südseitigen Böschung)</b>		
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus sp.</i>	Weißdorn	
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	
<i>Hedera helix</i>	Efeu	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	



<b>Spontane Bäume (vor allem südseitige Böschung, teilweise auch gepflanzt)</b>		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	spontan und gepflanzt
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	spontan und gepflanzt
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	spontan (nur Jungbäume) und gepflanzt
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	spontan und gepflanzt
<i>Salix rubens</i>	Fahlweide	Jungwuchs am Dillufer
<i>Tilia sp.</i>	Linde	spontan und gepflanzt
<b>Gepflanzte Bäume (Auswahl)</b>		
<i>Picea abies</i>	Fichte	nur gepflanzt, nicht in der südseitigen Böschung
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	im Gehölz südlich Sportplatz, wohl gepflanzt
<i>Populus nigra ssp. pyramidalis</i>	Pyramidenpappel	gepflanzt im Gehölz südlich vom Sportplatz
<i>Thuja occidentalis</i>	Abendländischer Lebensbaum	gepflanzt

## C1.3 Fauna

### Allgemein

Faunistische Bestandserhebungen wurden nicht durchgeführt und wegen des nur mäßigen faunistischen Potenzials auch nicht für erforderlich gehalten.

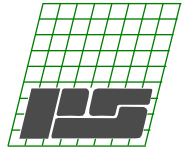
Aus faunistischer Sicht bringt die bestehende Sport- und Freizeitnutzung erhebliche Störungen mit sich, die insbesondere auch das Potenzial für die Avifauna verringern.

Im Umfeld der Planung wirken Gehölzbestände und mittelgroße Laubbäume wertsteigernd, insbesondere auf der Freifläche der „Aquarena“, an der Dill, an den Böschungen und westlich der B 277/ B 253 sowie am Hang südlich der Siegener Straße. Speziell der letztgenannte Bereich wurde wegen der engen Durchdringung von Gehölzen und Wiesenflächen in der Biotopkartierung des Landes (Stand hier 1996) als Biotopkomplex erfasst. Andererseits bestehen sehr erhebliche Störfaktoren durch die beiden Schnellstraßen und die intensive Freizeitnutzung im Bereich der Sport- und Parkplatzflächen sowie dem „Aquarena“.

Auch die naturfern ausgebaute Dill hat in Verbindung mit der begleitenden Schnellstraße als Tierhabitat nur eingeschränkte Bedeutung.

### Vögel

Erhöhte Bedeutung für die Avifauna besitzen innerhalb der Plangrenze nur die beiden oben genannten Vegetationsflächen; hinzuweisen ist ferner auf einen stark zurückgeschnittenen Baum mit Astlöchern nahe der Ostspitze des Sportplatzes.



Bei den wenigen mittelalten Bäumen am Südrand wurden zwar keine für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen festgestellt, sie könnten aber vereinzelt vorhanden sein.

Vor diesem Hintergrund sind nur weit verbreitete Arten der Gehölze und gehölzdurchsetzten Siedlungsrandlagen zu erwarten, auch anspruchslose Gebäudebrüter sind im Bereich der Sporthalle möglich.

Ein Potenzial für anspruchsvolle, störepfindliche Höhlenbrüter ist nicht erkennbar, weiterhin lassen sich sämtliche VSR-Anhang-I-Arten ausschließen.

Für das östlich angrenzende Stadtgebiet gibt der Landschaftsplan die Dohle an.

Im Einzelnen besteht für die folgenden Vogelarten eine gewisse Wahrscheinlichkeit hinsichtlich von Brutvorkommen im Plangebiet und an dessen Rand. Sie werden deshalb in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen:

- ❖ Singvögel, die in Gebüsch, Bäumen und durchgrüntem Siedlungsbereich brüten: Amsel, Bluthänfling (Erhaltungszustand neuerdings ungünstig-schlecht), Buchfink, Gartengrasmücke, Girlitz (ungünstig-unzureichend), Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz (ungünstig-unzureichend), Wacholderdrossel (ungünstig-unzureichend), Zaunkönig, Zilpzalp.
- ❖ Singvögel, die im Gebäudebereich brüten: Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling (ungünstig-unzureichend).
- ❖ Potenziell mögliche Höhlen- und Halbhöhlenbrüter: Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star.
- ❖ Potenziell mögliche Großvögel: Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube (ungünstig-unzureichend), Turmfalke.

Keine günstige Habitatstruktur besteht u.a. für Gartenrotschwanz, Gimpel, Klappergrasmücke und Neuntöter. Auch die Mehlschwalbe erscheint als Brutvogel an der Sporthalle unwahrscheinlich.

### **Fledermäuse**

Für Fledermausarten besteht eine Eignung als Jagdhabitat insbesondere in Nähe der Dill und entlang der Gehölzzone am Südrand.

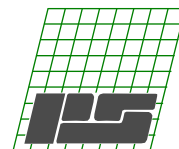
Der städtische Landschaftsplan (Stand 2000) gibt für den Südrand des Plangebiets und die Hangzone südlich davon potenzielle Fledermausquartiere an, und nennt als nachgewiesene Arten Breitflügel- und Fransenfledermaus. Der Plan lässt offen, ob eher Baumquartiere oder bspw. Quartiere in den dortigen alten Felsenkellern zu vermuten sind. Die beiden genannten Arten haben ihre Sommerquartiere hauptsächlich im Gebäudebereich.

Zu aktuelleren Nachweisen liegen zum Stand Dezember 2016 keine Daten vor.

In den Bäumen am Südrand sind wegen der relativ geringen Stammstärken höchstens Zwischen- und Männchenquartiere denkbar, Wochenstuben sind unwahrscheinlich.

Zu möglichen Gebäudequartieren an der Tennishalle liegen keine Informationen vor. Vor Gebäude-niederlegungen wird eine Prüfung auf mögliche Quartiere für erforderlich erachtet.

Da Quartiere nicht auszuschließen sind, werden Fledermäuse als Gruppe in die Artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen. Die am ehesten möglichen Arten lassen sich nicht angeben.



Im Rahmen der Eingriffsminimierung wird es für ausreichend gehalten, etwas größere Bäume vor ihrer Fällung auf Höhlen und Halbhöhlen zu prüfen bzw. zu kontrollieren.

### **Andere Säugetiere**

Einzig mögliche FFH-Anhang-IV-Art ist die Haselmaus. Die Art bewohnt zwar vorwiegend Wälder und Waldrandzonen und meidet Siedlungen und waldferne Gehölze, ein von den weiter südwestlich gelegenen Hanggehölzen ausgehendes Vorkommen ist aber nicht gänzlich auszuschließen. Insgesamt dürfte die Art gerade auch regional weiter verbreitet sein als früher angenommen, d.h. ein Vorkommen ist dadurch eher möglich, andererseits ist so die Gefährdung von Populationen u.a. durch dieses Vorhaben wenig wahrscheinlich.

Wegen des nicht immer sicher zu führenden Nachweises und dem überwiegenden Erhalt des potenziellen Lebensraums im Plangebiet wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. Vielmehr werden lediglich auf den zu rodenden Gehölzanteilen vorlaufende Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt (Siehe Kap. N, Festsetzungen).

### **Reptilien**

Die Habitateignung für die FFH-Anhang-IV-Arten Zauneidechse und Schlingnatter wird als gering eingestuft, da die offenen Gehölzrandzonen südlich vom Sportplatz und in der Südwestecke wegen Nordostexposition zu stark beschattet sind. Damit verbleiben nur die Vorwarnlistearten Waldeidechse und Blindschleiche (am Südrand) sowie Ringelnatter (in Dillnähe) als mögliche Bewohner.

### **Amphibien**

Für Amphibienarten besteht mangels Laichgewässern kein Potenzial.

### **Insekten**

Für spezialisierte Insektenarten besteht kein Potenzial. Insbesondere gilt dies auch für spezialisierte Insektenarten (z.B. Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen) der Wiesen und Krautsäume, da der Brachwiesenstreifen südlich vom Sportplatz zu kleinflächig, zu schattig und zu hochwüchsig ist.

## **C1.4 Umgebung des Plangebiets**

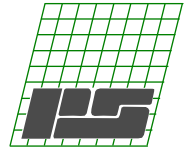
Das Plangebiet liegt im westlichen Randbereich der Kernstadt, wobei z.T. von Gehölzen durchsetzte Siedlungsflächen dominieren.

Ein zusammenhängender, nicht bebauter oder von Straßen durchschnittener Bereich befindet sich nur im Südwesten (hängiges Grünland mit Gehölzstrukturen).

Die Dill weist zwar in Nähe des Plangebiets meist Ufergehölze auf, ist aber ansonsten naturfern.

Die Wertigkeit für die nicht nichtaquatische Fauna wird zudem durch die auf dem Nordufer verlaufende Schnellstraße und durch mehrere Straßenbrücken unmittelbar nordwestlich vom Plangebiet gemindert.





## **C1.5 Biologische Vielfalt**

Für die regionale biologische Vielfalt hat das Plangebiet relativ geringe Bedeutung, da in Randbereichen der Kernstadt zahlreiche botanisch und faunistisch wertvollere Flächen existieren.

## **C1.6 Landschaft**

### Naturraum

Dilltal, Untereinheit 321.1 Unteres Dilltal.

### Höhenlage

Ca. 240 m ü.NN.

### Relief

Lage in der ebenen Talau der Dill, am Südrand nordostgerichteter, wahrscheinlich künstlich versteilter Steilhang.

### Landschaft

Durchgrünte Siedlungslage, geprägt von Sportanlagen, Grünflächen, Parkplätzen und randlichen Gehölzbeständen. Die Dill tritt im Planungsraum nicht sichtwirksam in Erscheinung, sie ist dort auch nicht für die Erholung erschlossen.

## **C1.7 Boden**

### Geologie

Holozäne Auensedimente, am Südrand oberdevonische Sedimentgesteine.

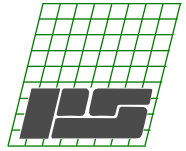
### Bodentyp

Vega mit Gley-Vega aus karbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten, als seit Jahrzehnten bestehender Siedlungsbereich großenteils anthropogen überformt. Als Siedlungsfläche in den großmaßstäbigen Karten des BodenViewers Hessen nicht enthalten, sodass weitergehende Aussagen zu den Bodeneigenschaften zusätzliche, von den Behörden zu liefernde Daten erfordern würden.

### Altablagerungen

Der Stadt Dillenburg liegen Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte lediglich außerhalb des Geltungsbereiches vor.

Dennoch sind solche auch direkt im Plangebiet nicht auszuschließen, da vor der jetzigen Nutzung bereits gewerbliche Nutzungen bestanden haben sollen.



## **C1.8 Wasser**

### Wasserhaushalt

Gemäß Vegetation auf den naturnahen Restflächen südlich der Dill mäßig feucht.  
Im übrigen Bereich keine Hinweise auf besondere Bodenfeuchte.

### Gewässer

Der Kleinfluss Dill grenzt im Norden auf 60 m Länge unmittelbar an das Plangebiet an.  
In den Daten zur Wasserrahmenrichtlinie wird er als fein- bis grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsfluss eingestuft. Im gesamten Planungsumfeld wurde die Dill begradigt und ist unmittelbar nördlich und nordwestlich vom Plangebiet durch 4 z.T. breite Brückenbauwerke und durch Straßenimmissionen zusätzlich beeinträchtigt. In der Gewässergütekarte wird sie mit mäßig belastet eingestuft, in der Strukturgütekarte mit vollständig verändert (Stufe 7).  
Die untere Wasserbehörde weist auf eine strukturelle Aufwertung der Dill in diesem Abschnitt hin, da 2014 ein Wehr zurückgebaut wurde.

### Überschwemmungsgebiete

Siehe Kap. B2.

### Grundwasser

Es erfolgten keine Datenauswertungen. Entsprechend der Auenlage ist mit wechselnden, bei starker Wasserführung der Dill auch hohen Grundwasserständen zu rechnen.

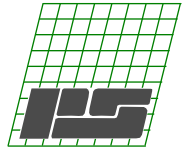
## **C1.9 Örtliches Klima**

Das Plangebiet liegt im Bereich der talab gerichteten Kaltluftströmung im Dilltal, wobei die dicht bebaute Stadt Dillenburg ein Abflusshindernis darstellt. Unmittelbar westlich der Änderungsfläche bildet der quer zum Dilltal verlaufende Damm der B 277 eine weitere Barriere.

Die mit der Planung verstärkte Bodenversiegelung erhöht örtlich begrenzt die Aufheizung bei sommerlichen Einstrahlungsbedingungen.

## **C1.10 Immissionsbelastung**

Vorbelastung mit Lärm durch die wenig nördlich und westlich verlaufenden Schnellstraßen. In den nördlichen und westlichen Randbereichen der Planung wird dadurch auch die Luftqualität verschlechtert. Bei Wetterlagen mit lokalen Windsystemen, aber auch bei Westwind ist davon auszugehen, dass die Luftqualität auch weiter entfernt durch die beiden kaltluftstromaufwärts verlaufenden Schnellstraßen beeinträchtigt wird.



## **C1.11 Wechselwirkungen**

Keine besonders zu berücksichtigenden faunistischen Wechselbeziehungen:

- ❖ Die Sportanlagen weisen nur eine geringe Nahrungshabitateignung für in der südlichen Hangzone siedelnde Tierarten auf.
- ❖ Die an die verlorengehenden Brachflächen im Norden angrenzende Dilluferzone weist an dieser Stelle nur eine geringe Habitateignung für Vögel und andere Tiere auf.

## **C2 Menschliche Nutzung**

### **C2.1 Mensch**

Derzeit Nutzung für Sportzwecke. Die allgemeine Erholungsnutzung hat keine Bedeutung. Wohnnutzung nur südlich der Siegener Straße sowie an den vom Zufahrtsverkehr betroffenen Straßen am Anfang der Hauptstraße.

### **C2.2 Kultur- und Sachgüter**

Zum Stand November 2017 sind keine bekannt, auch keine Bodendenkmäler.

## **D Bewertung der Umweltsituation**

### **Vorbelastungen**

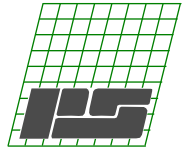
Das Plangebiet ist als mehrfach vorbelastete Fläche einzustufen:

- ❖ Mit ca. 62 % Flächenanteil bereits jetzt hoher Versiegelungsgrad, wobei allerdings wassergebundene Befestigungen dominieren.
- ❖ Verbunden damit ist eine Dominanz anthropogen stark veränderter Böden.
- ❖ Erhöhtes Besucheraufkommen durch die Sportnutzungen.
- ❖ Lärmbelastung durch B 253 und B 277.
- ❖ Durch diese Straßen am West- und Nordrand auch erhöhte Schadstoffbelastung.

### **Vegetation/ Flora**

Mittlere Wertigkeit unter Berücksichtigung der unter Pkt. C1.1 genannten mittel- bis höherwertigen Bereiche, wobei allerdings seltene Biotoptypen fehlen.

Bei der Gesamtbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass in Dillenburg botanisch artenreiche Flächen vergleichsweise häufig sind.



### Fauna

Mittlere bis eher geringe Wertigkeit, also niedriger als bei Vegetation/ Flora, da faunistisch wertvolle Flächen und Strukturen nur randlich auftreten und sehr seltene oder spezialisierte Tierarten nicht zu erwarten sind.

### Landschaft

Geringe Wertigkeit auf Grund der bestehenden Bebauung und des Fehlens auentypischer Strukturen.

### Boden

Abgesehen von Randzonen geringe Wertigkeit auf Grund des bereits jetzt hohen Versiegelungsgrades und der flächenmäßig überwiegenden anthropogenen Bodenveränderungen.

### Wasser

Erhöhtes Gewicht des Schutzgutes auf Grund von Auenlage, faktischem Überschwemmungsgebiet (laut unterer Wasserbehörde), Nähe zum Flusslauf Dill und, im nördlichen Plangebiet, erhöhter Bodenfeuchte.

### Örtliches Klima

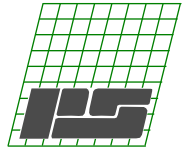
Erhöhte Bedeutung durch die Lage im Kaltluftstrom des Dilltals in Verbindung mit der Lage am Westrand, also in Richtung der Kaltluftströmung, der Innenstadt. Allerdings führen die genannten Bundesstraßen zu einer deutlichen Vorbelastung der Kaltluftströmung.

### Mensch

Erhöhte Bedeutung, weil die Planung zum Wegfall von Sporteinrichtungen führt. Hingegen beschränken sich die Auswirkungen der Planung beim Hallenbad „Aquarena“ auf das Freigelände, und sind auch dort trotz der angrenzend geplanten Parkplätze relativ gering, weil das Freigelände zugleich im Immissionsbereich der B 277 liegt.

### Weitere Gesichtspunkte

- ❖ Besondere ökologische Empfindlichkeit des Plangebiets:  
Ursprünglich auf Grund der Auenlage, heute nicht mehr wegen der bestehenden Bebauung und Bodenversiegelung.
- ❖ Berücksichtigung kumulierender Vorhaben und der Wechselbeziehungen zu ihnen:  
Vergleichbare oder auch nur großflächige Vorhaben sind im Umfeld der Planung weder vorgesehen oder noch wurden solche vor kurzem realisiert.
- ❖ Betroffenheit naturschutzrechtlicher Schutzflächen:  
Sehr gering und auf die Dill beschränkt.
- ❖ Betroffenheit streng geschützter Pflanzen- oder Tierarten:  
Abgesehen von möglichen Fledermausquartieren und einem nicht gänzlich auszuschließenden Vorkommen der Haselmaus nicht gegeben.
- ❖ Betroffenheit von Land- oder Forstwirtschaft:  
Nein.



## **E Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

### Wichtige Gesichtspunkte

- ❖ Hauptwirkfaktoren sind Überbauung/ Bodenversiegelung, Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den an- und abfahrenden Verkehr und (nachrangig) Eingriffe in mäßig wertvolle Pflanzen- und Tierhabitats.
- ❖ Dauerhaftigkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen: Ja. Verstärkung in der Bauphase insbesondere hinsichtlich Immissionen, eventuell auch hinsichtlich Wasserhaushalt.
- ❖ Wirkungen außerhalb des Plangebietes: Relativ gering, weil auf die unmittelbar angrenzenden Randzonen beschränkt und darüber hinaus nur die von Osten kommende Zufahrtstraße (Am Sportzentrum, Siegener Straße) erhöhte Belastungen (Lärm, Schadstoffe, Unfallrisiko) erfährt.
- ❖ Erhöhte Sensibilität des Plangebiets: Ja, wegen Auenlage, potenziell erhöhtem Grundwasserstand und teilweiser Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet der Dill.  
Sensibilität durch die Vorbelastungen allerdings reduziert.
- ❖ Abschwächung der Umweltauswirkungen durch Vorbelastungen: Ja, siehe Kap. D.
- ❖ Besondere Komplexität der Planung: Nein, insbesondere auch weil keine Fernwirkungen entstehen, keine Naturschutzflächen negativ betroffen sind und weil keine Belastungen durch spezielle Schadstoffe, hohe Lärmimmissionen, besondere Abfälle oder Unfallrisiken entstehen.

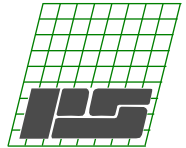
### **E1 Schutzgut Mensch**

Verschlechterungen ergeben sich aus dem Verlust von Sportanlagen am jetzigen Standort und dem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtstraßen. Damit verbunden ist aber nur für die relativ wenigen Anwohner eine erhöhte Immissionsbelastung, und zwar am Beginn der Siegener Straße und der Hauptstraße. Da zudem ein Ersatz für verlorene Sporteinrichtungen geschaffen werden soll, lässt sich vorläufig keine hohe und damit erhebliche Verschlechterung menschlicher Belange ableiten.

Laut den Berechnungen zum Verkehrsgutachten wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 4.500 Fahrten pro Normalwerktag prognostiziert, wobei Mitnahme- und Verbundeffekte (d.h. ohne erfolgreiche Fahrten mit einem zusätzlichen Abstecher zum Fachmarktzentrum) nicht enthalten sind. Die Verkehrsspitzen werden nachmittags erwartet.

Dadurch potenziell ausgelöste gesundheitliche Auswirkungen beschränken sich auf wenige Anwohner mit zukünftig erhöhter Immissionsbelastung. Besondere Minderungsmaßnahmen sind nicht möglich.

Um die Zufahrtwege ausreichend leistungsfähig zu machen, sind gemäß den Verkehrsuntersuchungen Ausbaumaßnahmen am Kreisverkehr Konrad-Adenauer-Straße/ Moritzstraße/ Hauptstraße und an der anschließenden Dillbrücke erforderlich und vorgesehen („Bypass“).



In Zusammenhang mit der Planung ist auch auf die folgenden Merkmale hinzuweisen:

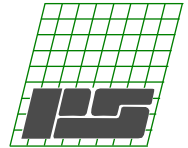
- ❖ Abfallentsorgung geregelt.
- ❖ Keine Problemabfälle, kein Sondermüll.
- ❖ Kein Umgang mit gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen.
- ❖ Besondere Lärmschutzmaßnahmen sind im Ergebnis einer vorliegenden Schallimmissionsprognose lediglich im Hinblick auf den möglichen Anlieferverkehr während der Nachtzeit erforderlich. (ggfs. Festlegung im städtebaulichen Vertrag)

Verlust von Sporteinrichtungen. Es ist beabsichtigt Ersatzstandorte bzw. -einrichtungen zu schaffen. Die durch das Vorhaben zu erwartende Verkehrszunahme auf der Zufahrt „Am Sportzentrum“ betrifft nur Gewerbebetriebe und sonstige Nutzungen, keine Wohnbevölkerung.

## **E2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden in der Gesamtschau mit nachfolgender Begründung als nicht erheblich im Sinne der Umweltprüfung beurteilt:

- ❖ Erhalt des Gehölzes am Südrand bis auf max. 400 m<sup>2</sup> im West- und Ostteil (siehe Aufstellung in Kap. A).
- ❖ Dort kommt es zum Verlust junger bis schwach mittelalter Laubbäume, faunistisch wertvolle alte Bäume sind nicht vorhanden.
- ❖ Gefährdungen von Höhlenbrütern und Fledermäusen werden durch Kontrolle (z.B. mittels Höhlenkamera) vor dem Fällen minimiert.
- ❖ Nicht zu vermeidende Verluste von Baumhöhlen lassen sich durch Schaffung künstlicher Niststätten ausgleichen.
- ❖ Der Eingriff in ein mögliches Vorkommen der Haselmaus bleibt wegen der geringen Gehölzverluste gering. Das Tötungsrisiko wird durch Vergrämuungsmaßnahmen minimiert.
- ❖ Der gegen den Sportplatz vorgelagerte Brachsäum ist zwar botanisch relativ artenreich, beinhaltet aber keine seltenen Pflanzenarten oder faunistisch wertsteigernde Merkmale.
- ❖ Bau einer voraussichtlich notwendigen südseitigen Stützmauer nur außerhalb der zum Erhalt festgesetzten Gehölzfläche, deren Grenze weitgehend dem jetzigen Gehölzrand einspricht.
- ❖ Abseits vom südseitigen Gehölzstreifen sind nur wenige, durchweg junge bis schwach mittelalter Bäume betroffen.
- ❖ Die im Nordzipfel verlorengehenden Brachflächen sind zwar leicht feucht, aber artenarm und nährstoffreich.
- ❖ Die angrenzende Dill ist naturfern ausgebaut, für die meisten nicht rein aquatischen Arten wenig geeignet und durch die parallel verlaufende Bundesstraße vorbelastet.
- ❖ Die Dill ist zwar FFH-Gebiet, die hier relevanten Zielarten Groppe und Bachneunauge leben aber aquatisch und sind durch die Planung nicht betroffen.
- ❖ Im Plangebiet bereits jetzt keine Eignung für störepfindliche Tierarten wegen der bestehenden Sporteinrichtungen, der im Außenbereich im Sommer stark frequentierten „Aquarena“ und der benachbarten Schnellstraßen.



- ❖ Die Planung bewirkt zwar erhöhte Lichtimmissionen, die aber auf das südseitige Gehölz relativ wenig abstrahlen. Vielmehr sind diese hauptsächlich nach Norden zum Parkplatz gerichtet, dem wiederum in Richtung Dill das auch abends beleuchtete Aquarena-Bad vorgelagert ist. Angesichts dieses Störfaktors werden auch für den 60 m langen Streifen, wo die Parkplätze bis auf 10 m an die Dill reichen, keine besonderen Lichtschutzmaßnahmen für notwendig erachtet.

### E3 Schutzgut Boden

Trotz bereits umfangreicher Bodenbefestigungen und sonstiger anthropogener Bodenveränderungen und damit verringerter Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden wird die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung und damit der Bodeneingriff als erheblich im Sinne der Umweltprüfung beurteilt:

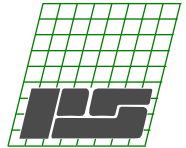
- ❖ Zunahme des Versiegelungsgrades um 0,34 ha von 62 % auf 74 % (siehe Kap. A).
- ❖ Zunahme der Versiegelungsintensität – gegenwärtig entfällt ein großer Anteil der Befestigungsfläche auf den nur wassergebunden befestigten Sportplatz.
- ❖ Auf der Sonderbaufläche für Einzelhandel darf im Rahmen von Überschreitungen für Stellplätze eine Grundflächenzahl von 0,9 erreicht werden.
- ❖ Die eigentlichen Stellplätze werden zwar wasserdurchlässig befestigt, was aber immer noch eine erhebliche Minderung der Versickerungsleistung im Vergleich zu unbefestigtem Boden bedeutet. Bei den Fahrgassen ist Vollversiegelung nicht zu vermeiden.
- ❖ Erhöhung des Bodenverbrauchs durch ausschließlich eingeschossige Bauweise.
- ❖ Lage des Plangebiets im Auen- und (gemäß unterer Wasserbehörde) faktischen Überschwemmungsbereich.

#### **Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAltBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“**

Entsprechend der Zielvorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 2 Bodenschutzklausel) und des Regionalplans Mittelhessen ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich, und es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat.

Gemäß Bodenschutzklausel und Regionalplan Mittelhessen sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten:

- Vorrang der Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen und der Innenentwicklung (z.B. Baulückenschließung) vor Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen.
- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalplan) unvermeidbare Maß.



- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.
- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Extremstandorte sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (bundesweit, letzte Fassung 2014) und „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsminderung.

Die hier zu beurteilende Planung bereitet einen im Sinne der Umweltprüfung erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden vor:

- Die rechtlich zulässige Neubebauung bzw. Neuversiegelung von ca. 0,34 ha Bodenfläche ist trotz der umfangreichen bestehenden Versiegelungen, Bodenbefestigungen und sonstigen Bodenveränderungen als erhebliche negative Umweltauswirkung einzustufen, da auf der zusätzlichen Fläche die Bodenfunktionen weitgehend verlorengehen. Der Eingriff wird dadurch gemindert, dass PKW-Stellplätze (nicht aber die Fahrgassen) in nicht näher definierter wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen sind.

Eine Reduzierung der Negativwirkungen wäre am ehesten durch mehrgeschossige Bauweise möglich (siehe unten).

#### Ausgangszustand Boden

Siehe Kap. C1.7. Da bereits Siedlungsfläche, fehlen differenzierte Daten.

#### Bewertung des Ausgangszustandes

Überwiegend nur mittlere bis geringe Wertigkeit auf Grund der umfangreichen anthropogenen Bodenveränderungen.

#### Vorbelastungen

Überbauung, Bodenbefestigung. Darüber hinaus ist mit Bodenauf- und -abträgen und Bodenverdichtungen zu rechnen. Auch Altablagerungen können zum Stand 03/2017 auf Grund der früheren Nutzungen nicht ausgeschlossen werden.

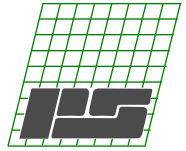
#### Prognose bei Planungsverzicht

Fortbestand der jetzigen Sportnutzungen.

#### Prognose bei Umsetzung der Planung

Siehe oben. Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird im Mittel erheblich gemindert. Auch auf den nicht bebauten Restanteilen von Sonderbaufläche und Stellplätzen sind Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenauf- und -abträge sowie baubedingte Bodenverdichtungen denkbar. Zusätzliche Bodeneingriffe könnten bspw. durch unterirdische Zwischenspeicher für Niederschlagswasser entstehen. Negative Auswirkungen auf die Planumgebung sind nicht zu erwarten.





In Umsetzung der Planungsziele ist schließlich zu bedenken, dass auf Ersatzflächen für die verlorene Sporteinrichtungen ggfs. weitere Bodeneingriffe entstehen können.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Siehe Kap. F1. Die eingriffsmindernden Festsetzungen des Entwurfs beinhalten keine besonderen Bodenschutzmaßnahmen. Denkbar wäre am ehesten mehrgeschossige Bebauung, was aber zum Stand 12/2017 nicht als eine das Planungsziel plankonform ausfüllende Alternative angesehen wird. Gleichwohl muss dies im Hinblick auf das fachlich unstrittige Ziel, den Bodenverbrauch für Bau-maßnahmen gemessen am Istzustand erheblich zu reduzieren, als erheblicher Mangel eingestuft werden. Als weitere Vermeidungsmaßnahme drängt sich eine Reduzierung der Stellplatzzahl auf, zumal diese erfahrungsgemäß allenfalls einige Stunden samstags voll genutzt werden.

#### Ausgleichsmaßnahmen

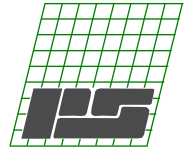
Die naturschutzrechtliche Kompensation kann nur extern erfolgen.

Da die Kompensation im Rahmen der Ökokontoführung der Stadt Dillenburg erfolgt, sind in diesem Zusammenhang keine Wertsteigerungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Darüber hinaus wird auf weitere, in den Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (z.B. S. 61) und „Planung mit Tiefgang“, jeweils vom Land Hessen, aufgeführte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hingewiesen. Sie können bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden, sollten aber im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden und z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauträger verbindlich festgelegt werden können.

Hierzu zählen (soweit hier zutreffend):

- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.
- Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen, weil nicht mehr vollständig zu beseitigen.
- Deshalb Berücksichtigung der Witterung beim Befahren, Vermeiden von Befahren bei sehr nassen Bodenverhältnissen,
- deshalb bei der Bauvorbereitung Befahren nur auf den zur Bebauung oder Befestigung vorgesehenen Flächen,
- deshalb Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter oder zur Versiegelung vorgesehener Böden,
- deshalb Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden, Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad und nassen Bodenverhältnissen,
- deshalb Errichten von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor dem Befahren zu schützen.
- Lockerung nicht vermeidbarer Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
- Festlegung von Art und Qualität notwendiger Verfüllmaterialien.
- Berücksichtigung der Bodenschutzmaßnahmen in der Ausschreibung.



## E4 Schutzgut Wasser

- ❖ Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne der Umweltprüfung ist parallel zum Schutzgut Boden zu konstatieren.
- ❖ Zunahme von Versiegelungsgrad und -intensität wie beim Schutzgut Boden dargestellt.
- ❖ Dadurch weitere Reduktion der ohnehin schon reduzierten Versickerungsleistung, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der (kühlenden) Verdunstung.
- ❖ Verstärkend wirkt die Lage im faktischen (siehe Kap. B2) Überschwemmungsbereich und damit Rückhalteraum der Dill. Im Falle eines extremen Hochwasserereignisses ( $HQ_{\text{extrem}} 1,3 \times HQ_{100}$ ) können Teil des Plangebietes überschwemmt werden, darauf abgestimmt wird der Boden der Märkte höhenmäßig sehr konkret definiert bzw. über dem prognostizierten Hochwasserstrand festgelegt.

Der Oberflächenabfluss bei Niederschlägen wird mittels Trennkanalisation – voraussichtlich nach Zwischenspeicherung und vorbehaltlich einer entsprechenden Einleitgenehmigung – in die Dill eingeleitet. Dachbegrünungen zur Erhöhung von Zwischenspeicherung und Verdunstung sind nicht vorgesehen, haben aber auch bei noch wirtschaftlich vertretbaren Substrataufträgen (Extensivbegrünung) nur eine geringe Rückhaltefunktion bei Starkniederschlägen.

Schmutzwasser wird über die innerstädtische Kanalisation der Dillenburger Kläranlage zugeführt.

Die Wasserversorgung ist durch die anliegenden Versorgungsleitungen und –anlagen gesichert.

Die Dill erfährt durch die Planung keine Beeinflussung, sieht man von einer Einleitung von Niederschlagswasser ab. Der Standort dieser Einleitung ist noch offen.

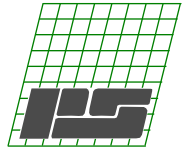
Zudem wird eine 10 m breite Zone oberhalb der Uferböschung als Fläche nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt.

Ansonsten hängt die Intensität der Verschlechterung bei dem anzunehmenden hohen Versiegelungsgrad wesentlich von Art und Intensität der Wasserrückhalte- und -versickerungsmaßnahmen ab.

## E5 Schutzgut Landschaft

Wegen der bereits erheblichen anthropogenen Überformung ist die im Rahmen der Planung noch mögliche weitere Verschlechterung gering.

Bedeutsam, aber nicht im Sinne der Umweltprüfung erheblich, ist die Zunahme der Dach- und befestigten Flächen. Eingriffsmindernd wirken die vorgesehene Baumbepflanzung der Stellplätze, die Erhaltung der randlichen Gehölzbestände und die relativ geringe Bauhöhe von max. 9,5 m. Letztere bedeutet aber einen vermehrten Bodenverbrauch, wobei dem Schutzgut Boden hier die größere Bedeutung beizumessen ist. Weithin sichtbare Fernwirkungen sind wegen der Tallage und der umgebenden Gebäude und Straßen nicht gegeben.



## E6 Schutzgut Klima/ Immissionen

- ❖ Hauptfaktor ist das Verkehrsaufkommen. Angesichts von geschätzt 4.500 zusätzlichen Fahrten pro Werktag mit entsprechenden Lärm- und Schadstoffimmissionen im und östlich vom Plangebiet ist eine im Sinne der Umweltprüfung erhebliche Verschlechterung gegeben.

Die prüfrelevanten Auswirkungen mindern sich allerdings durch mehrere Faktoren:

- ❖ Die am jetzigen Standort vorhandenen Sporteinrichtungen erzeugen auch ein gewisses, aber deutlich geringeres Verkehrsaufkommen.
- ❖ Das angrenzende „Aquarena-Bad“ bedingt bereits ein erhebliches, aber doch wesentlich geringeres Verkehrsaufkommen in diesem Bereich.
- ❖ Vorbelastung auch durch die beiden benachbarten, sehr stark befahrenen Schnellstraßen.
- ❖ Nur relativ wenige Wohnhäuser an der Siegenger Straße und der Hauptstraße erfahren eine wesentliche Verkehrszunahme.

Eine Beurteilung der auch zu erwartenden Verkehrsverlagerungen bzw. Verkehrsverminderungen an anderer Stelle ist in diesem Rahmen nicht möglich.

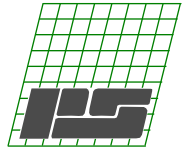
Gemäß Verkehrsgutachten wird nur mit einem Anteil von ca. 10 % nicht-motorisierter Kunden gerechnet. Die Erreichbarkeit wird erleichtert durch eine fußläufige Erreichbarkeit von der Innenstadt aus und aus Richtung Konrad-Adenauer-Straße (über die Obertorbrücke), die funktional weiter aufgewertet wird.

Zudem ist auf die direkt am „Aquarena“ vorhandene Bushaltestelle hinzuweisen. Diese wird gemäß elektronischer Fahrplanauskunft zum aktuellen Stand allerdings nur etwa stündlich und nach 16h22 gar nicht mehr angefahren, sodass hier eine Verdichtung des Fahrplans geboten ist, zumal alternative Haltestellen relativ weit entfernt liegen.

Über den Umfang der Schadstoffimmissionen durch Beheizung und ggf. emissionsmindernde Maßnahmen lässt sich zum aktuellen Planungsstand nichts Näheres ausführen (Verweis auf den „Stand der Technik“). Die Barrierewirkung auf den anzunehmenden talparallelen Kaltluftstrom ist wegen der bereits bestehenden Barrieren sehr gering, allerdings erfährt diese auf die Innenstadt gerichtete Strömung durch das Vorhaben eine zusätzliche Schadstoffbelastung, was bei winterlichen Inversionswetterlagen bedeutsam werden kann.

In der Bauphase ist wie bei jedem größeren Bauvorhaben mit verstärkten Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und LKWs zu rechnen, die hinsichtlich LKWs auch die Zufahrtsroute betreffen. Bei trockener Witterung sind bei mangelhafter Baudurchführung auch Staubemissionen denkbar.

Hinzuweisen ist schließlich auf die verstärkte sommerliche Aufheizung durch Zunahme von Versiegelungsfläche und Versiegelungsgrad. Im Detail lässt sie sich durch Art und Reflexionsvermögen der Dach- und Parkplatzbeläge beeinflussen. Dachbegrünungen sind nicht vorgesehen, doch haben diese bei den üblichen Extensivbegrünungen auch nur eine geringe Dämpfungswirkung auf Temperaturspitzen in sommerlichen Hitze- und Trockenperioden.



## **F Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **F1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt**

Grundlage der Beurteilung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes in seiner Entwurfsfassung mit Stand November/ Dezember 2017.

#### Eingriffsmindernde Darstellungen in der Plankarte

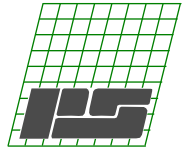
- ❖ Mit Ausnahme von 300 m<sup>2</sup> im Ostteil und ca. 100 m<sup>2</sup> gehölzbestandene Böschung im Südwesten Erhalt des Gehölzstreifens am Südrand durch Ausweisung als Fläche nach § 9 Abs.1 Nr.20 bzw. 25 BauGB.
- ❖ Dort zwischen Südrand Gebäude und Nordrand des Gehölzes 8 m breite nicht überbaubare Zone. Vorgesehen ist darin allerdings gemäß Freiflächenplan eine Umfahrung für LKWs, naheliegend ist auch eine Stützmauer.
- ❖ Aussparung einer 10 m breiten Zone entlang der Dill im Sinne einer freizuhaltenden Uferzone. Diese wird ebenfalls als Fläche nach § 9 Abs.1 Nr.20 bzw. 25 BauGB ausgewiesen. Damit sind negative Auswirkungen auf die als FFH-Gebiet geschützte Dill ausgeschlossen.

#### Eingriffsmindernde textliche Festsetzungen

- ❖ Gewisse Flächeneinsparung durch Zulassung baurechtlicher Überschreitungen der GRZ (Nr. 2.1.2).
- ❖ Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (Nr. 2.1.4).
- ❖ Wasserdurchlässige Befestigung der PKW-Stellplätze (Nr. 2.1.5.1).
- ❖ Pro 5 PKW-Stellplätze ist mindestens 1 großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen (Nr. 2.1.5.2)
- ❖ Entwicklung der Dill-Uferzone als Sukzessionsfläche (Nr. 2.1.6.1)
- ❖ Erhalt des südseitigen Gehölzstreifens unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten (Nr. 2.1.6.2).
- ❖ Zu rodende Bäume ab 20 cm Stammdurchmesser sind vor dem Fällen durch einen Fachmann auf mögliche bewohnte Baumhöhlen zu untersuchen (Nr. 3.8).
- ❖ Vergrämungsmaßnahmen bezüglich Haselmaus (Nr. 3.8)

#### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- ❖ Hinweis auf das Verwertungsgebot von Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz und § 37 Abs.4 Hessisches Wassergesetz (Nr. 3.1).
- ❖ Hinweis auf die Denkmalschutzbelange und die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung gemäß § 22 Denkmalschutzgesetz (Nr. 3.5).
- ❖ Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen der Planumsetzung und bei späteren Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (Nr. 3.6).
- ❖ Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG sind Beseitigung von Vegetation und Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der betroffenen europäischen Vogelarten (d.h. vom 01.10. bis 28.02.) zulässig (Nr. 3.6).



### Ergänzungsvorschläge aus Sicht der Umweltprüfung

- ❖ Hinsichtlich Nordrand der Gehölzzone ist zu prüfen, ob die dort im vormaligen Freiflächenplan dargestellten Einbuchtungen für Müllcontainer tatsächlich erforderlich sind.
- ❖ Die wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze könnte/ sollte präzisiert werden, z.B. Pflasterdecken mit Sickerfugen, wasserdurchlässige Asphalt- und Betonmaterialien, Dränbetonsteine, begrünbare Pflasterungen. Ausreichend belastbar dürfte nur ein Teil der Materialien sein. Zudem ist der Abflussbeiwert recht unterschiedlich und nimmt bei einem Teil der Beläge durch Verdichtung im Laufe der Zeit ab.

### Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Der Plan enthält zum Zeitpunkt des Entwurfs nachvollziehbarerweise wenig Substanzielles zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne von § 1a Nr.2 BauGB. Hinzuweisen ist auf die lediglich 1-geschossige Bebauung und die in Relation zur Verkaufsfläche deutlich größere Parkplatzfläche (ca. 0,92 ha).

## **F2 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt**

### Vegetation / Flora

Die flächenmäßig geringen Verluste naturschutzfachlich mäßig wertvoller Vegetation sind prinzipiell zumindest mittelfristig ausgleichbar, da keine alten und höchstens wenige mittelalte Bäume betroffen sind.

### Fauna

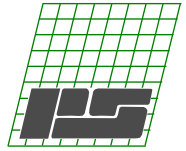
Bedeutsam sind hauptsächlich die (flächenmäßig geringen) Verluste von Baumgehölzen am Südrand und die Verluste junger bis schwach mittelalter Einzelbäume am Südrand des „Aquarena“. Soweit diese Bäume Nistmöglichkeiten in Höhlen und Spalten aufweisen, sollten Nistkästen bzw. Fledermauskästen bereitgestellt werden. Dies gilt auch für evtl. verlorengelassene Niststätten oder Fledermausquartiere an der Sporthalle. Bei der Haselmaus wird nicht von einem bedeutsamen Habitat- und ggf. Individuenverlust ausgegangen.

### Boden

Überwiegend zwar anthropogen stark veränderte Böden. Im Nordteil sind aber auch wenig veränderte, auengeprägte Böden zu erwarten, deren Funktionen sich höchstens eingeschränkt ausgleichen lassen, und dies auch nur, wenn eine Aufwertung der Bodeneigenschaften auf externen Kompensationsflächen möglich ist.

### Wasser

Wegen des sehr hohen Versiegelungsgrades, der geringen Flächenverfügbarkeit für Versickerungsmulden und möglicher wasserrechtlicher Bedenken (hoher Grundwasserstand, Überschwemmungsgefahr) gegen Versickerungsanlagen sind die Verringerungsmöglichkeiten begrenzt, sodass mit einem Restschaden zu rechnen ist.



Vielmehr soll zum Stand 12/2017 das Niederschlagswasser nach Zwischenspeicherung und Grobreinigung mit Ölabscheidung in die Dill eingeleitet werden.

### Immissionen

Eine Verringerung wäre über Verringerung des Kfz-Verkehrs durch verstärkte Nutzung anderer Verkehrsmittel gegeben, wozu derzeit aber keine Ansätze erkennbar sind. Alternative Führungen des Zubringerverkehrs sind nicht möglich, da gemäß Hessen Mobil eine direkte Anbindung an die B 253 ausscheidet.

## **F3 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange**

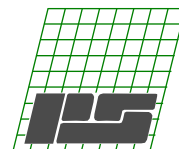
Vgl. Kap. E1 und F2, Immissionen.

## **F4 Ableitung des Kompensationsbedarfs**

Der Kompensationsbedarf wird anhand der hessischen Kompensations-Verordnung von 2005 (KV) in der aktuell gültigen Fassung ermittelt. Basis für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der aktuelle Bestand, da der rechtskräftige Bebauungsplan „Sportzentrum Dillenburg“ von 1976 keine ausreichenden Informationen, d.h. Festsetzungen beinhaltet:

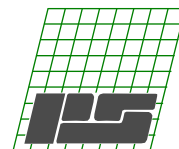
### Anmerkungen zur Wertpunkteinstufung

- ❖ Das geschlossene Gehölz am Südrand wird, weil überwiegend im Siedlungsbereich gelegen, dem Typ 11.232 = Parks, Flächen mit Großbaumbestand etc. zugeordnet. Eine bessere Zuordnung enthält die KV nicht. Einstufung als Feldgehölz ist hier nicht mehr sachgerecht, für eine Hecke ist die Struktur zu breit.
- ❖ Die Rasenflächen am Südrand des „Aquarena“ werden wegen der Baumbestände und Ziergehölze trotz intensiven Charakters Typ 11.225 = Extensivrasen etc. zugeordnet. Die dort vorhandenen Bäume werden nicht extra berechnet.
- ❖ Die Tribüne wird als Typ 10.520 = nahezu versiegelte Fläche gewertet.
- ❖ Der Sandplatz im Norden wird wegen aktuell spärlicher Ruderalvegetation dem Typ 10.610 = bewachsene Feldwege zugeordnet (mit Punktabzug).
- ❖ Versickerung des Niederschlagswassers ist gemäß Kap. F2 zum Stand 12/2017 nicht vorgesehen. Die Einleitung in die Dill ist wegen verstärkter Belastung von Fließgewässern und fehlender Grundwasseranreicherung nicht anrechnungsfähig.



<b>Ausgangszustand</b>			
<b>Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO</b>	<b>Wertpunkte pro m<sup>2</sup></b>	<b>Fläche</b>	<b>Punktzahl</b>
10.530 wassergebundene Bodenbefestigung (insbesondere Sportplatz)	6	10.800 m <sup>2</sup>	64.800
11.231 Parks etc., Erläuterung siehe oben, 3 Punkte Abzug wegen fehlender Großbäume	38-3	4.500 m <sup>2</sup>	157.500
10.710 Dachfläche nicht begrünt, ohne Regenwasserversickerung	3	3.500 m <sup>2</sup>	10.500
09.130 Ruderalwiese brach, frisch bis mäßig feucht, 5 Punkte Abzug wegen Nährstoffreichtum und Artenarmut	39-5	3.200 m <sup>2</sup>	108.800
10.520 weitgehende Versiegelung (Betonpflaster, Tribüne)	3	2.900 m <sup>2</sup>	8.700
11.225 Extensivrasen etc., Erläuterung siehe oben	21	1.700 m <sup>2</sup>	35.700
10.510 Vollversiegelung	3	1.600 m <sup>2</sup>	4.800
09.120 Ruderalflur kurzlebig	23	1.000 m <sup>2</sup>	23.000
09.130 Wiese brach, mäßig nährstoffreich, relativ artenreich	39	500 m <sup>2</sup>	19.500
10.610 bewachsener Feldweg, Erläuterung siehe oben, 3 Punkte Abzug wegen sehr lückenhafter Vegetation	21-3	300 m <sup>2</sup>	5.400
04.400 Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht, 5 Punkte Abzug, da nur strauchig	50-5	100 m <sup>2</sup>	4.500
je 1 heimischer Laubbaum im West- und Ostteil, im Mittel 20 m <sup>2</sup> Überschildung, Zusatzpunkte)	+31	+40 m <sup>2</sup>	+1.240
6 nicht-heimische Nadelbäume (im West- und Nordwestteil, je 6 m <sup>2</sup> Überschildung, Zusatzpunkte)	+26	+36 m <sup>2</sup>	+936
<b>Summe</b>		<b>30.100 m<sup>2</sup></b>	<b>445.376</b>

<b>Planung/ Entwicklung</b>			
<b>Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO</b>	<b>Wertpunkte pro m<sup>2</sup></b>	<b>Fläche</b>	<b>Punktzahl</b>
10.510 / 10.520 / 10.710 Dach- und Versiegelungsflächen auf der Sonderbaufläche, Einleitung des Ablaufwassers in die Dill (siehe oben)	3	11.900 m <sup>2</sup>	35.700
10.530 Parkplätze mit vorauss. wasserdurchlässiger Befestigung	6	9.200 m <sup>2</sup>	55.200
11.231 Erhalt von Gehölzen am Südrand, mit Einbeziehung randlicher mäßig nährstoffreicher Brachwiese, Erläuterung der Einstufung siehe oben, 3 Punkte Abzug wegen fehlender Großbäume, zusätzlich 2 Punkte Abzug wegen zukünftig verstärkter Störeinflüsse	38-3-2	4.600 m <sup>2</sup>	151.800
11.221 strukturarme Grünanlagen (Sonderbaufläche)	14	2.400 m <sup>2</sup>	33.600
10.510 Vollversiegelung (Straße am Westrand, wie Bestand)	3	1.100 m <sup>2</sup>	3.300
09.130 Erhalt von Ruderalwiese brach in Dillnähe, Einstufung wie Bestand	39-5	800 m <sup>2</sup>	27.200
04.400 Erhalt von Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht, wie beim Bestand 5 Punkte Abzug	50-5	100 m <sup>2</sup>	4.500
04.110 Anpflanzung von ca. 26 heimischen Laubbäumen mit vorauss. je 3 m <sup>2</sup> Überschildung auf den Parkplätzen, 3 Punkte Abzug wegen situationsbedingter Funktionsminderung (Zusatzpunkte)	+31-3	+78 m <sup>2</sup>	+2.184



<b>Summe</b>		<b>30.100 m<sup>2</sup></b>	<b>313.484</b>
--------------	--	-----------------------------	----------------

<b>Kompensationsbedarf (Differenz Bestand – Planung/ Entwicklung):</b> .....445.376 – 313.484 = 131.892 Punkte
---

Bei einer üblicherweise zu erwartenden Wertsteigerung von 10-15 Punkten/ m<sup>2</sup> lässt sich daraus ein Kompensationsflächenbedarf von ca. 1-1,5 ha ableiten.

### F5 Interne Kompensationsmaßnahmen

Wie schon zuvor angesprochen, werden insgesamt ca. 0,55 ha intern als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzt. Sie entsprechen den in der Tabelle in Kap. A mit „mittlerer bis erhöhter Naturschutzwertigkeit“ eingestuften Flächen.

- a) Die gesamte jetzt waldartig bestockte Böschung am Südrand wird als dauerbestockter Gehölzstreifen festgesetzt. Einbezogen wird auch die gehölzbestandene Böschung zwischen den beiden jetzigen Schotterparkplätzen am Südwestrand. Lediglich 300 m<sup>2</sup> nicht zu erhaltende Bestockung im Ostteil und 100 m<sup>2</sup> Gehölzböschung in der Südwestecke bleiben ausgeklammert.

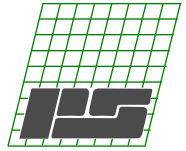
Besondere Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen, mit Ausnahme der Entnahme von Bäumen wegen Verkehrssicherungspflichten. Totholz ist nach Möglichkeit zu belassen. Auch eine Entfernung der jetzt vorhandenen Pyramidenpappeln wird (ausgenommen aus Sicherheitsgründen) unter Naturschutzaspekten nicht für sinnvoll gehalten, da damit auch zukünftiges Totholz entfernt würde. Die Baumart ist zwar nicht standortgerecht, bedeutet aber auch keine Verdrängung heimischer Arten und liefert in höherem Baumalter reichlich Totholz und potenzielle Bruthöhlen.

- b) Die an die Dill grenzende, außerhalb der Bauplanung verbleibende Brachfläche im Norden ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Jetziger Brachezustand, geringe Artenvielfalt, geringe Flächengröße und das LSG-Ziel der Förderung von Brachflächen in Flussnähe sprechen gegen eine Wiesenentwicklung mit Pflege durch Mahd. Gegen ein Befahren vom angrenzenden Parkplatz aus ist sie mittels Absperrung zu schützen.

### F6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Gemäß B-Plan-Festsetzung 2.1.6.3 wird der vorstehend ermittelte Kompensationsbedarf im Rahmen des städtischen Ökokontos ausgeglichen, und zwar auf Flst. 66 in Flur 43 „Hilshecke“ in der Gemarkung Dillenburg:





Dort wurde seit 2004 ein Ökopunkt-Guthaben von 160.000 Biotopwertpunkten durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt. Auf dieser Teilfläche wurden ab 2004 fünfzig Obstbaum-Hochstämme gepflanzt und seitdem zusammen mit ca. 25 alten Obstbäumen gepflegt und erhalten, auf einem durch Schafe beweideten und entbuschten Magerrasen.

## **F7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Der Entwurf von Nov./ Dez. 2017 enthält keine Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. für die Stromgewinnung), zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zur Emissionsvermeidung.

Hier wird auf die Gebäudeplanung bzw. die technische Planung verwiesen.

## **G FFH – Prognose**

Da das FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ im Norden auf 60 m Länge unmittelbar angrenzt, ist eine FFH-Prognose durchzuführen.

### ***Beschreibung des FFH-Gebiets 5215-306***

Das FFH-Gebiet erstreckt sich nur über die Dill und die angrenzenden Uferzonen und reicht von den Oberläufen der Zuflüsse dillabwärts über Haiger, Dillenburg bis nach Herborn-Burg.

Einbezogen sind auch der gesamte (naturferne) Dillenburger Stadtabschnitt, der Amdorfbach und die untere Schelde, nicht aber die Dietzhölze. Beschrieben wird es als naturnahes, strukturreiches Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe und als Projektgebiet für die Wiederansiedlung des Lachses.

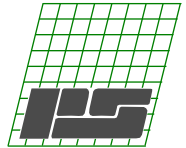
Zu den zu fördernden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gehören an erster Stelle Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit standorttypischer Vegetation. In die Erhaltungsziele einbezogen werden auch ufernahe Anhang-I-Lebensraumtypen wie feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen und Auenwälder.

Als einzige im Rahmen der Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigende Arten werden die rein aquatischen Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) genannt.

Der unmittelbar an das hier in Rede stehende Plangebiet angrenzende Abschnitt ist hinsichtlich Strukturgüte sehr naturfern (siehe Pkt. C1.8) und weist im Bereich der Planung nur nitrophile Uferstaudenfluren und untergeordnet strauchige Weidengehölze am Ufer bzw. in Ufernähe auf.

### ***FFH-Prognose***

Die relevante Uferzone weist keine in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen auf. Da zudem die ufernahe Zone auf 10 m Tiefe aus der Bebauung ausgespart bleibt, diese sich als



Sukzessionsfläche voraussichtlich positiv im Sinne der FFH-Ziele entwickelt und der Fluss selbst von der Planung nicht berührt wird, sind auch die Zielarten Groppe und Bachneunauge von dem Vorhaben nicht betroffen.

Möglich und vorgesehen ist eine Niederschlagswasser-Einleitung, die aber auf jeden Fall nur einen punktuellen, für die zu schützenden Arten unerheblichen Eingriff bedeutet und voraussichtlich auch außerhalb des fraglichen Abschnitts stattfinden wird.

Im Ergebnis einer FFH-Prognose ist zu konstatieren, dass eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

## **H Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**

### **Allgemeines**

Da für das Plangebiet kaum ortsbezogene Daten vorliegen, muss die artenschutzrechtliche Prüfung alle potenziell vorkommenden schutzrelevanten Tierarten einbeziehen. Dies wiederum bedeutet, dass mehr Arten einzubeziehen sind als bei Geländeerhebungen tatsächlich nachgewiesen würden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich

1. für sämtliche betroffenen heimischen Vogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung,
2. für die im FFH-Anhang IV genannten, europarechtlich streng geschützten sonstigen Tier- und Pflanzenarten,
3. für Arten entsprechend § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG. Dieses Kriterium ist aktuell noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Liste noch nicht erarbeitet wurde.

### **Nicht prüfbedürftige Artengruppen**

Unter die Punkte 2 und 3 fallende Arten sind als dauerhafte Bewohner wenig wahrscheinlich und deshalb nicht prüfbedürftig (siehe auch Kap. C1.3):

#### **❖ Vögel:**

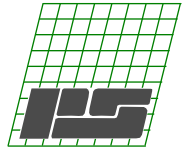
Weitgehend ausschließen lassen sich störepfindliche Großvögel (insbesondere Greifvögel, Eulen), auf stärkere Bäume angewiesene Höhlenbrüter, Arten der Gebüsche in Verbindung mit Offenland (wie z.B. Feldsperling, Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke), Arten extensiver Kulturlandschaften (z.B. Gartenrotschwanz, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Turteltaube), Waldsaumarten (z.B. Baumpieper), Waldarten (z.B. Eichelhäher, Sumpfmeise, Waldlaubsänger), Nadelbaumbewohner (z.B. Sommergoldhähnchen, Gimpel), Arten der Jung- und Pionierwaldstadien (z.B. Fitis) und anspruchsvollere Gebäudebrüter (z.B. Mauersegler, auch Mehlschwalbe unwahrscheinlich).

❖ Reptilien: Streng zu schützende Arten, konkret Schlingnatter und Zauneidechse, sind auf Grund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich.

❖ Amphibien: Streng zu schützende Arten lassen sich ausschließen.

❖ Insekten: Streng zu schützende Arten lassen sich ausschließen.

❖ Pflanzen: Streng zu schützende Arten lassen sich ausschließen.



Gastvogelarten, also z.B. Nahrungsgäste wie etwa Greifvogelarten brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn dem Gebiet als Teilhabitat eine besonders hohe Bedeutung zukommt, d.h. wenn durch den Verlust, ggf. in Verbindung mit weiteren Vorhaben, Brutstandorte gefährdet werden. Dies ist hier nicht erkennbar, zumal das Plangebiet als Nahrungshabitat für Großvögel und Eulen nur wenig geeignet ist. Übertragen lässt sich dies auch auf die eventuell im Umfeld brütende, in der hessischen Ampelliste mit „grün“ eingestufte Dohle.

Potenzieller Nahrungsgast dürfte hingegen der ebenfalls mit „grün“ eingestufte Grünspecht sein.

Ausgeklammert bleibt auch der in Hessen mit „ungünstig-unzureichend“ (gelb) eingestufte Hausperling, da er durch die Überplanung potenziell zusätzliche Brutmöglichkeiten erhält.

### **Fledermäuse**

Verschiedene Fledermausarten sind im Planungsraum als Jagdgäste oder Transferflieger wahrscheinlich. Da Quartiere, am ehesten Zwischenquartiere in den etwas größeren Bäumen am Südrand nicht auszuschließen sind, wird die Artengruppe in die ASP einbezogen.

Eine Eingrenzung auf bestimmte Arten erscheint nicht sinnvoll, da grundsätzlich zahlreiche Arten in Betracht kommen. Nicht auszuschließen sind auch Quartiere in Gesteins- und Mauerspalten an der südseitigen Böschung, wo sie aber wohl ungefährdet sind, und Gebäudequartiere im Bereich der Sporthalle.

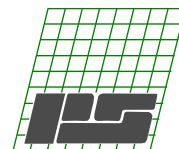
### **Sonstige Säugetiere**

Berücksichtigt wird die Haselmaus als potenziell mögliche FFH-Anhang-IV-Art.

### **Vogelarten mit vereinfachter Prüfung**

Kein ausführliches Prüfprotokoll ist nötig für diejenigen potenziellen Brutvogelarten, deren Erhaltungszustand in der hessischen Ampelliste aktuell mit „günstig“ (grün) bewertet wird. Dazu gehören nach Einschätzung des Umweltberichtes die folgenden Arten:

- ❖ Singvögel, die in Gebüsch, Bäumen und durchgrüntem Siedlungsbereich brüten: Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.
- ❖ Singvögel, die im Gebäudebereich brüten: Bachstelze, Hausrotschwanz..
- ❖ Potenziell mögliche Höhlen- und Halbhöhlenbrüter: Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star.
- ❖ Potenziell mögliche Großvögel: Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Turmfalke.



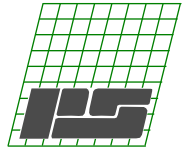
Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten					
deutscher Arname	wiss. Arname	Status im Plan-gebiet	Schutz-status	Brutpaar-bestand in Hessen	potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG
<b>Amsel</b>	Turdus merula	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Bachstelze</b>	Motacilla alba	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Blaumeise</b>	Parus caeruleus	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Buchfink</b>	Fringilla coelebs	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Buntspecht</b>	Dendrocopus major	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Elster</b>	Pica pica	pot. BV	1)	10.000-15.000	Störungsverbot
<b>Gartenbaumläufer</b>	Certhia brachydactyla	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Gartengras- mücke</b>	Sylvia borin	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Grauschnäpper</b>	Muscicapa striata	pot. BV	1)	5.000-10.000	Störungsverbot
<b>Grünfink</b>	Carduelis chloris	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Hausrotschwanz</b>	Phoenicurus ochruros	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Heckenbraunelle</b>	Prunella modularis	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Kleiber</b>	Sitta europaea	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Kohlmeise</b>	Parus major	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Mönchsgras- mücke</b>	Sylvia atricapilla	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Nachtigall</b>	Luscinia megarhynchos	pot. BV	1)	3.000-5.000	Störungsverbot
<b>Rabenkrähe</b>	Corvus corone	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Ringeltaube</b>	Columba palumbus	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Rotkehlchen</b>	Erithacus rubecula	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Schwanzmeise</b>	Aegithalos caudatus	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Singdrossel</b>	Turdus philomelos	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Star</b>	Sturnus vulgaris	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Turmfalke</b>	Falco tinnunculus	pot. BV	1)	2.000-5.000	Störungsverbot
<b>Zaunkönig</b>	Troglodytes troglodytes	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot
<b>Zilpzalp</b>	Phylloscopus collybita	pot. BV	1)	> 10.000	Störungsverbot

BV = Brutvogel

Schutzstatus: 1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG sowie europäische Vogelart

Dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beeinträchtigerungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze und andere Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden dürfen (Hinweis 4.4 im Bebauungsplan).

Angesichts der Mobilität der Vögel ist außerhalb der Aufzuchtzeit ein Tötungsrisiko damit nicht mehr gegeben, sodass Nr. 1 erfüllt ist. Die Beeinträchtigungsfahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) wird durch die zeitliche Beschränkung ebenfalls minimiert und braucht nicht weiter berücksichtigt zu werden. Als bedeutsam verbleibt damit nur die Nichteinhaltung des Störungsverbots (Nr. 2) insbesondere während der Bauphase.



## Vogelarten mit ausführlicher Prüfung

Zu berücksichtigen sind nur Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand, also keine mit „ungünstig-schlecht“ eingestuften Arten.

Die folgenden sind als Brutvogel denkbar:

- ❖ Singvögel, die in Gebüsch, Bäumen und durchgrünten Siedlungsbereichen brüten: Bluthänfling, Girlitz, Kernbeißer, Stieglitz, Wacholderdrossel.
- ❖ Größere Vogelarten: Türkentaube (Baumbrüter).

Die Arten werden in der Prüfung zur Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter zusammengefasst.

## Prüfbögen

### a) Fledermausarten

#### Allgemeine Angaben zu den Arten

##### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Vor allem als Nahrungsgäste und Transferflieger kommen zahlreiche Arten in Betracht, ausgenommen reine Waldarten wie die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*). Der Landschaftsplan der Stadt von 2000/01 benennt für diesen Bereich als konkret nachgewiesene Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*).

##### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV – Art

Alle heimischen Fledermausarten sind FFH-Anhang-IV-Arten. Alle Arten sind darüber hinaus in Hessen gefährdet oder sogar stark gefährdet. Die meisten Arten werden auch in der Bundesliste von 2009 als gefährdet oder stark gefährdet geführt, einzelne werden aber bundesweit nicht als gefährdet eingestuft.

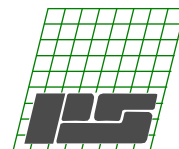
##### 3. Erhaltungszustand

Viele Fledermausarten werden in Hessen gegenwärtig als „günstig (favorable)“ eingestuft, einige als unzureichend.

##### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

###### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der hier gegebene baumbestandene Siedlungsrandbereich und die angrenzende Aue der Dill weisen günstige Voraussetzungen als Jagdhabitat für zahlreiche Fledermausarten auf. Sie haben ihre Sommerquartiere und Wochenstuben teils in Gebäuden, teils in Fels- und Mauerspalt, teils in Baumhöhlen. Im Plangebiet sind höchstens im Gehölz am Südrand kleinere Baumhöhlen zu erwarten, welche sich nur als Zwischen- und Männchenquartier eignen. Weiterhin sind (Zwischen-)Quartiere in Fels- und Mauerspalt an der südseitigen Böschung und im Bereich der Sportplatztribüne nicht ausgeschlossen.



Gebäudequartiere, am ehesten der Zwergfledermaus, sind an der Sporthalle nicht ganz auszuschließen. Zusammenfassend bedeutet dies, dass Quartiere zwar bei der Planumsetzung zu berücksichtigen sind, die im Plangebiet auftretenden Arten ihre Quartiere aber vorwiegend außerhalb vom Plangebiet haben dürften. Dies bedeutet auch, dass die im Gebiet jagenden Arten auch andere, größere Bereiche im Umfeld der Planung als Jagdhabitat nutzen.

Im Umfeld der Planung sind auch Winterquartiere in den dort vorhandenen Felsenkellern und Stollen zu erwarten, auch Quartiere in Felsspalten sind denkbar. Spaltenquartiere mit Überwinterungseignung für einzelne Arten bzw. Individuen sind auch am Südrand des Plangebiets des Plangebiets nicht ausgeschlossen.

#### 4.2 Verbreitung

Die einzelnen Arten sind unterschiedlich weit über Europa verbreitet, in Hessen treten sie mit unterschiedlicher Häufigkeit und Verteilung auf, wobei Erfassungslücken zu gewärtigen sind.

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

##### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Grundsätzlich ja, und zwar bei Rodung größerer Bäume, bei Abriss von Gebäuden und Mauern und bei Arbeiten an der südseitigen Böschung.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Reduzierung der Zerstörungsgefahr noch genutzter Stätten durch vorherige fachmännische Inspektion der genannten Baubereiche.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

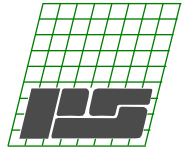
Ein Erfordernis besteht nur beim konkreten Nachweis von Quartieren. Dann sind an die Arten angepasste Ersatzquartiere bereitzustellen, ggf. auch Populationen umzusiedeln. Vorlaufend Quartiere zu schaffen, ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht notwendig.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?  ja  nein

Ja.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

Letztlich kann die Umsetzung zur Zerstörung wenngleich aktuell ungenutzter Stätten führen.



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Wenn genutzte Quartiere vorhanden sind, können die Tiere bei unsachgemäßer Baudurchführung gefährdet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Ja, durch fachmännische Inspektion zu rotender größerer Bäume, abzureißender Gebäude und Mauern und Eingriffsbereichen an der südseitigen Böschung. Dies gilt unabhängig von der Jahreszeit. Die Untersuchung liefert nur kurz vor Eingriffsbeginn belastbare Ergebnisse, da Quartiere selbst im Winter gelegentlich gewechselt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt.  ja  nein

### Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Ja, durch den Verlust von Quartieren, durch Verschlechterung der Quartierumgebung und durch Verlust von Jagdhabitaten.

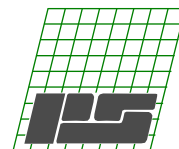
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Wegfall von Lebensräumen im Rahmen der Planumsetzung ist nicht vermeidbar.

c) Wird der Erhaltungszustand von lokalen Populationen verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja  nein

Im Regelfall nein. Erstens ist die Quartiereignung insgesamt eher gering, zweitens ist das Jagd- und Streifgebiet der in Frage kommenden Arten viel größer als das Plangebiet, drittens bestehen im umliegenden Stadtgebiet viele ähnliche oder sogar bessere Jagdhabitats, viertens bleibt das südseitige Gehölz größtenteils erhalten.



CEF-Maßnahmen zwecks Aufwertung externer Jagdhabitats werden vorläufig nicht für erforderlich gehalten, doch sollte die Eignung und Aufwertung als Jagdhabitat bei der Wahl der Kompensationsflächen berücksichtigt werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang werden diskutiert.
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

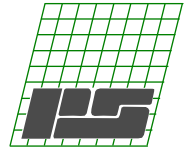
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





## b) Haselmaus

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet lässt sich nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht ausschließen.

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV – Art

#### 3. Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand wurde für Hessen 2013 mit „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, bei allerdings mangelhafter Datengrundlage („D“) gemäß Roter Liste Hessen. Deutschlandweit wird eine Gefährdung angenommen. Regional ist die Art nach den vorliegenden Erkenntnissen vergleichsweise häufig und damit wenig gefährdet. In der weltweiten Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN wird sie in der Kategorie *Least concern*, also als nicht bedroht aufgeführt.

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

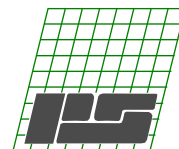
Ihr bevorzugter Lebensraum sind Laub- und Mischwälder mit reichem Buschbestand, Besonders beliebt sind Haselsträucher. Sie siedelt aber auch gelegentlich innerhalb menschlicher Siedlungen und in Gehölzen entlang von Straßen und erscheint damit nicht so störepfindlich wie früher vermutet.

Tagsüber schläft sie in ihrem etwa faustgroßen, kugelförmigen *Kobel* genannten Nest, das sie meist aus Grasspreiten, Laubblättern und anderem geeigneten bzw. in der direkten Umgebung verfügbaren Material baut und in Büschen und Bäumen aufhängt. Oft benutzt sie auch Nisthöhlen und Nistkästen. In der Zeit von Mai bis Ende Oktober streift sie nachts umher und ernährt sich von Knospen, Samen, Beeren, Insekten, Vogeleiern, kleinen wirbellosen Tieren, Walnüssen und Haselnüssen. Sie gehört somit zu den Allesfressern. Die Haselmaus ist ein hervorragender Kletterer und lebt die meiste Zeit auf Bäumen. Das Revier der Haselmaus hat einen Radius von etwa 150 bis 200 Metern.

Den Winterschlaf verbringt sie in einem frostsicheren Nest in Erdhöhlen oder Baumstümpfen.

##### 4.2 Verbreitung

Die Haselmaus ist – mit Lücken in Norddeutschland über das gesamte Mitteleuropa verbreitet und kommt in Osteuropa bis zum Mittellauf der Wolga vor. Im Mittelmeergebiet und an der Ostsee finden sich Vorkommen auf Inseln, autochthone Vorkommen gibt es außerdem in Frankreich, England, Teilen Dänemarks und Südschweden. Die meisten Nachweise in Deutschland stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Mittel- und Südwestdeutschlands.



## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Im Falle eines Vorkommens grundsätzlich ja, und zwar bei der Rodung von Bäumen und Gebüsch.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Baum- und Strauchfällungen müssen im Winter erfolgen, um sommerliche Baumnester nicht zu gefährden. Zur Vermeidung der Zerstörung von Überwinterungs-Erdnestern im Winter dürfen aber Rodungs- und Erdarbeiten in dieser Zeit nicht durchgeführt werden, und auch schwere Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. Nicht zu starkes Holz sollte aber nach der Fällung ohne schwere Maschinen entfernt werden. Der restliche Abtransport sollte ab Mai nachgeholt werden, wenn die Überwinterungsnester verlassen sind (siehe Festsetzung 3.8).

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

Grundsätzlich ja. Die Vermeidungsmaßnahme wird hier aber auch bei konkreten Individuen-Nachweisen für ausreichend gehalten, weil gut 90 % des potenziellen Lebensraums bestehen bleiben.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

Nein, weil auf den bereits gefällten Bäumen normalerweise keine Nester angelegt werden.

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

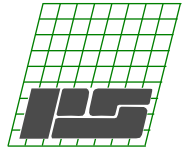
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Nr. 6.1.a gilt analog.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Nr. 6.1.b gilt analog.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein



d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt.  ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja  nein

Ja, durch Beeinträchtigung von Habitaten (Gehölzbeseitigung) und durch baubedingte Störungen allgemein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden.

c) Wird der Erhaltungszustand von **lokalen** Populationen verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja  nein

Ein eventuelles Vorkommen im Plangebiet ist auf jeden Fall von größeren, durch die Planung nicht beeinflussten Populationen in der weiteren Umgebung abhängig. Ggf. könnte so auch eine Neubesiedlung erfolgen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

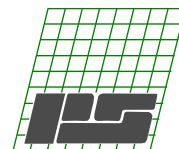
Entfällt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen



**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen** gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

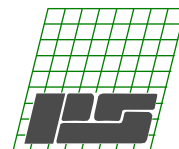
**8. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang werden diskutiert.
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



**a. In Gebüsch und Bäumen brütende Vögel:  
 Bluthänfling, Girlitz, Kernbeißer, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel**

**Allgemeine Angaben zu den Arten**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Arten**

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) HE + D V  
 Girlitz (*Serinus serinus*) nur HE V  
 Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*) nur HE V  
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*) nur HE V  
 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) nur HE 3  
 Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen (gilt für alle 6 Arten)**

FFH-RL- Anh. IV-Art: Keine.  
 Europäische Vogelart: Alle.  
 RL Deutschland 2016: Nur Bluthänfling Vorwarnliste.  
 RL Hessen 2006: Türkentaube gefährdet, Wacholderdrossel nicht gefährdet, übrige Arten Vorwarnliste.

**3. Erhaltungszustand (gilt für alle 6 Arten)**

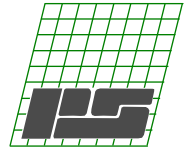
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Arten**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Bluthänfling  
 Lebensräume sind offene Siedlungsrandzonen, strukturreiches Kulturland, Waldränder, Weinberge, aber auch Kiefern- und Fichtenschonungen. Die Nester finden sich relativ niedrig, aber nicht am Boden in Gebüsch und Hecken, wobei samenreiche offene Flächen in der Umgebung wesentlich sind.  
 Bruten am ehesten auf den Brachen in Dillnähe möglich.

Girlitz  
 Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete. Weitere Bruthabitate sind sonnige Waldränder, lockere Baumbestände, Feldgehölze und Einzelbäume.



Wälder und dichte Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen wichtig. Nestbau in dichten Gehölzen. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die wärmeren Gebiete.

#### Kernbeißer

Lebensraum sind Laub- und Mischwälder sowie Kulturlandschaften und Siedlungsbereiche mit älterem Baumbestand. Die Reviere sind in der Regel relativ groß. Laubbaumsämereien und Früchte (z.B. Hainbuchensamen, Kirsch- und Pflaumenkerne) bilden die Hauptnahrungsquelle, während der Jungenaufzucht auch Insekten (z.B. Raupen). Das Nest wird in Bäumen oder größeren Sträuchern angelegt. Möglicher Brutvogel im Gehölz am Südrand.

#### Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stauden (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern.

#### Türkentaube

Besiedelt in Deutschland fast ausschließlich menschliche Siedlungen, wo landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungen wichtige Nahrungsquellen bilden. Ernährt sich von Samen, Getreide und Früchten. Brütet meist hoch oben in Bäumen, meist in Nadelbäumen. Oft hohe Jungvogelverluste durch Prädatoren. Bei uns Standvogel

#### Wacholderdrossel

Der Vogel besiedelt schwerpunktmäßig feuchte Grünlandgebiete mit Baumgehölzen. Nestanlage zumeist in Bäumen. Brütet häufig in lockeren Kolonien, aber auch Eizelbruten. Aktionsradius ca. 250 m um den Brutplatz (Quelle: Wikipedia).

## **4.2 Verbreitung**

#### Bluthänfling

Große Teile Europas und des Mittelmeerraums bis nach Westasien. In Europa geringe Abnahmetendenz. In Deutschland laut Roter Liste BRD (SUDBECK et al. 2009) ca. 440.000-580.00 Brutpaare. Für Hessen wird der Bestand auf über 10.000 Brutpaare geschätzt bei allerdings starker Abnahmetendenz.

#### Girlitz

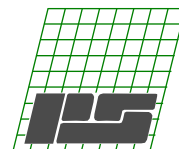
Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Der Brutbestand des Girlitz in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare, für Hessen auf über 10.000. Die Art wird dennoch wegen starker Bestandsabnahme neuerdings mit ungünstig-unzureichend eingestuft.

#### Kernbeißer

Weite Verbreitung in Europa südlich der borealen Zone, im Mittelmeerraum, in Nord- und Zentralasien bis in das nördliche Ostasien. Die Art wird im größten Teil des Verbreitungsgebietes nicht als gefährdet eingestuft. Für Hessen wird der Bestand auf über 10.000 Brutpaare geschätzt bei negativer Populationsentwicklung (deshalb mit „gelb“ eingestuft).

#### Stieglitz

Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europaweit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung (Quelle: Wikipedia). Hingegen haben in Deutschland und Hessen durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände deutlich



abgenommen, deshalb neuerdings Einstufung in der hessischen Ampelliste mit ungünstig-unzureichend.

#### Türkentaube

Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet reichte von der europäischen Türkei bis nach Japan. Ausbreitung aus dem Balkangebiet nach Mitteleuropa erst seit den 1930er-Jahren, wobei die Ursachen nicht abschließend geklärt sind. In Hessen erster Brutnachweis 1946. Nach sehr starker Bestandszunahme seit ca. 1985 wieder deutlicher Rückgang, nach 2000 wieder Zunahmen, ohne dass wieder die frühere Bestandshöhe erreicht wäre.

#### Wacholderdrossel

Europa mit nordöstlichem Schwerpunkt sowie Nordasien. Hessen liegt großräumig gesehen eher am Rand des westwärts bis Frankreich reichenden Verbreitungsgebietes. Die Art ist weltweit gesehen nicht gefährdet, der hessische Brutpaarbestand wird auf mehr als 10.000 geschätzt.

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der 4 Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Ja.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Ja, gemäß Bebauungsplan dürfen Vegetation und Gehölze nur von Oktober bis Februar beseitigt werden.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

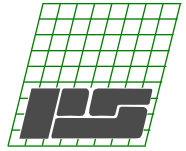
Prinzipiell ja, aber wegen ungewissem Vorkommen und Nicht-Gefährdung der lokalen Population durch das Einzelvorhaben nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?  ja  nein

Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der umliegenden Gemarkung bestehen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot von Vegetationseinriffen in der Brutzeit verhindert.



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit gewährleistet auch das Tötungsverbot.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Siehe a). Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt.  ja  nein

### Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Störungen im Bereich der potenziellen Nahrungs- und Bruthabitate zu erwarten, auch wenn das Verbot von Vegetationseingriffen während der Brutsaison beachtet wird. Dies gilt auch für das weitgehend zur Erhaltung vorgesehene südseitige Baumgehölz.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

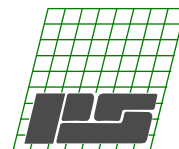
Nein, nur unter wesentlicher Reduzierung des Bauvorhabens.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Nein, weil in der umliegenden Gemarkung Ausweichmöglichkeiten für alle genannten Arten bestehen. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, ist wegen der geringen potenziellen Brutvorkommen im Eingriffsgebiet (pro Art höchstens 1-2 Brutpaare) keine artenschutzrechtlich erhebliche Verschlechterung der lokalen Population zu befürchten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein





#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

##### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

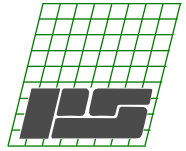
#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**



## **I Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Fortbestand der jetzigen Nutzung für Sportzwecke. Sonstige (kommerzielle) Nutzungsinteressen sind nicht bekannt.

## **J Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Verwiesen wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan. Demgemäß bildet die Fläche den einzigen innenstadtnahen Standort, der noch für großflächigen Einzelhandel in Frage kommt. Planungsziel ist eine innenstadtnahe Lage mit fußläufiger Erreichbarkeit vom Stadtzentrum aus, sodass weiter entfernte Standorte keine gleichwertige Alternative darstellen. In der Summe ist also keine plankonforme Alternative vorhanden.

Die Abweichung von den Vorgaben des Regionalplanes Mittelhessen wurde u.a. auf Grundlage der standörtlichen Begründung zugelassen.

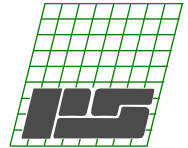
## **K Monitoring**

Im Plangebiet wird ein Monitoring nur für erforderlich gehalten, wenn sich im Rahmen der Bauvorbereitung größere Fledermausquartiere zeigen sollten, die z.B. Umsiedlungen erfordern. Ferner könnten die Grundwasserverhältnisse ein Monitoring erfordern.

Ein Monitoring der externen Kompensationsfläche(n) (Ökokonto, Flst. 66 Flur 43 Gemarkung Dillenburg) erfolgt grundsätzlich bereits seit Jahren.

## **L Angewendete Methoden**

- ❖ Bestandsaufnahme am 25.02.2016 (Kontrolle März 2017).
- ❖ Bebauungsplan-Entwurf von Dez. 2017.
- ❖ Freiflächenplan / Nutzungskonzept „Neubau Fachmarktzentrum am Sportzentrum in Dillenburg, Stand 15.11.2017, bearb. Fa. Willi Lauber GmbH, Herborn.
- ❖ Verkehrsuntersuchung zum Fachmarktzentrum „Am Stadion 1“ in Dillenburg, im Auftrag der Willi Lauber GmbH, Ergänzungsberichte 15.07.2016 und 14.10.2016, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jörg Fleischer und Christoph Göbel bei HEINZ + FEIER GmbH, 65205 Wiesbaden
- ❖ Schallimmissionsprognose vom 28.11.2017: Büro für Schallschutz W. Steinert, Solms
- ❖ Auswertung der in Kap. B2 genannten Planungsvorgaben (gedruckte Planwerke, Internet, Behördenhinweise).
- ❖ Berücksichtigung der in Kap. E3 genannten Vorgaben zum Bodenschutz.



Bei der untersuchten Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan, bei dem, wie regelmäßig der Fall, die genauen technischen Merkmale der später zu realisierenden Bauvorhaben noch nicht feststehen und also auch noch nicht hinsichtlich der in Kap. B1 genannten, evtl. kritischen Merkmale geprüft werden können.

## **M Zusammenfassung**

### Planungsziel

Eine gegenwärtig für Sportzwecke genutzte, ca. 3,0 ha große Fläche im Dilltal im Westen der Kernstadt Dillenburg soll in eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel (Fachmarktzentrum) umgewandelt werden. Vorlaufend wurde eine Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen zugelassen und die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Die Verkehrserschließung erfolgt von Osten über die Straße „Am Sportzentrum“.

### Wichtige Planinhalte

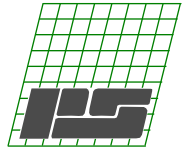
- ❖ GRZ 0,8 mit zulässiger Überschreitung durch Stellplätze und ihre Zufahrten.
- ❖ Maximale Gebäudehöhe 9,5 m.
- ❖ Gemäß Freiflächenplan nur 1-geschossige Bebauung.
- ❖ Max. 250 Stellplätze für Kunden.
- ❖ Maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche 5.480 m<sup>2</sup> gemäß Bescheid des RP Gießen.
- ❖ Lage der Einkaufsmärkte im Süden und Westen, der Parkplätze im Norden und Osten des Plangebiets.

### Ausgangszustand

- ❖ 1,88 ha und damit mehr als die Hälfte entfallen bereits auf Gebäude und Bodenbefestigungen, hauptsächlich im Rahmen der Sportanlagen.
- ❖ Unterhalb der Siegener Straße steile Hangzone mit geschlossenem, maximal schwach mittelaltem Baumgehölz aus zahlreichen Baumarten. Gegen den Sportplatz ist ein mäßig nährstoffreicher Brachwiesenstreifen vorgelagert.
- ❖ Im Norden werden maximal 0,2 ha begrüntes Freigelände des „Aquarena-Bades“ einbezogen.
- ❖ Ganz im Norden grenzt die Fläche an die Dill, dort leicht feuchte, nährstoffreiche Brachvegetation.

### Hauptsächlich betroffene Umweltbelange

- ❖ Gemäß dem aktuellen Planungsstand geringe bis mäßige Verschlechterung der Schutzgüter Flora/ Vegetation und Fauna. Die Gehölzzone am Südrand soll überwiegend erhalten bleiben; am Nordrand bleibt eine 10 m breite Zone an der Dill als Sukzessionsfläche bestehen.
- ❖ Beim Schutzgut Boden ist der bereits jetzt hohe Versiegelungsgrad als Vorbelastung zu beachten. Zu erwarten ist noch eine Zunahme der bebauten bzw. befestigten Fläche um ca. 0,34 ha. Außerdem kommt es zu einer Zunahme der Versiegelungsintensität.



- ❖ Die Vergrößerung und Verstärkung der Bodenversiegelung verstärkt auch den Eingriff in das Schutzgut Wasser, zumal eine Versickerung des Niederschlagswassers wegen Platzmangel und Grundwassernähe vermutlich nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- ❖ Die gemäß Verkehrsgutachten prognostizierten 4.500 zusätzlichen Fahrten haben eine deutliche Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung im Plangebiet und auf der Zufahrtsroute im Osten zur Folge. Wohnbevölkerung ist jedoch nur in relativ geringem Umfang am Beginn von Siegenger Straße und Hauptstraße betroffen.

#### Besondere Naturschutzbelange

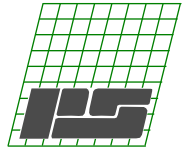
- ❖ Seltene, stark gefährdete oder europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind mit Ausnahme von Fledermausarten und eventuell der Haselmaus (Einwanderung von südwestlich gelegenen potenziellen Habitaten nicht auszuschließen) nicht zu erwarten.
- ❖ Naheliegend ist eine Jagdhabitatnutzung durch verschiedene Fledermausarten. Kleinere Quartiere, am ehesten Männchen- und Zwischenquartiere, sind in den etwas älteren Bäumen, in den vorhandenen Gebäuden und eventuell auch in Mauer- und Felsspalten nicht auszuschließen, sodass vor Rodung, Abriss und im Hangbereich Bodeneingriffen eine fachliche Begutachtung geboten ist.
- ❖ Die im Norden auf 60 m Länge an das Plangebiet grenzende Dill ist einschl. der Uferböschungen FFH-Gebiet. Eine Betroffenheit von Lebensraumtypen und den Zielarten Groppe und Bachneunauge ist nicht gegeben, da eine 10 m breite ufernahe Zone aus der baulichen Nutzung ausgespart bleibt.
- ❖ Die zu erwartenden Vegetations- und Tierhabitatverluste sind im naturschutzrechtlichen Sinne kurz- bis mittelfristig ausgleichbar.

#### Eingriffsermittlung und Kompensation

- ❖ Anhand der hessischen Kompensations-Verordnung wird für den Entwurf zum Stand Nov./ Dez. 2017 ein Kompensationsbedarf von 131.892 Punkten ermittelt.
- ❖ Daraus lässt sich ein Kompensationsflächenbedarf von ca. 1-1,5 ha ableiten.
- ❖ Der Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt im Rahmen des städtischen Ökokontos auf Flst. 66 in Flur 43 „Hilshecke“ in der Gemarkung Dillenburg (Streuobst).

#### Planungsalternativen

Plankonforme Alternativen sind nicht gegeben, da der jetzigen Standort der einzig mögliche in Nähe des Stadtzentrums ist.



## **N Festsetzungsvorschläge**

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB**

- 1.) Die jetzt mit Gehölzen bestockte Böschung am Südrand wird in Abgrenzung der Plankarte zur Gehölzerhaltung festgesetzt. Auf besondere Pflegemaßnahmen ist zu verzichten, soweit nicht Verkehrssicherungspflichten entgegenstehen.  
Der dadurch eingeschränkte Pflegeverzicht erstreckt sich auch auf das Belassen von Totholz und den Erhalt der früher gepflanzten Pyramidenpappeln, da diese zukünftig Totholz und potenzielle Bruthöhlen erwarten lassen.
- 2.) Die jetzige Brachfläche in Dillnähe ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich. Eventuelle Ufersicherungsmaßnahmen an der Dill bleiben davon ausgenommen.
- 3.) Die Erhaltungs- und Vergrämußmaßnahmen bezüglich Haselmaus sind unter Berücksichtigung behördlicher Empfehlungen wie folgt durchzuführen:
  - a) Baumfällungen und Gehölzrodungen ausschließlich zwischen 15.12. und 28.02 und nur unter Verzicht auf Befahren und die damit verbundenen Bodenstörungen.
  - b) Das Fällgut ist nachfolgend soweit praktikabel mittels Seilwinde zu entfernen, wobei Stämme ab 10 cm Durchmesser zunächst zu belassen sind.
  - c) Das restliche Fällgut und die nachfolgende Bauvorbereitung sind ab dem Frühjahr (ca. Mai) ohne weitere Einschränkungen zulässig.
  - d) Unabhängig davon sind zu fallende Bäume ab 20 cm Stammdurchmesser vor der Fällung durch einen Fachmann /Fachfrau auf mögliche, z.B. von Fledermäusen bewohnte Baumhöhlen zu untersuchen.

*Dipl. Geogr. H Richter,*

*im Dez. 2016 und  
Nov./ Dez. 2017*

### **Anlage:**

*- Bestandskartierung*